

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 174

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

Meiser / Kroeber-Riel / Martinek

Eröffnung des zehnten Studienjahres 1989/90
im Aufbaustudiengang „Europäische Integration“

Herbert Petzold

Die Rolle der Europäischen Menschenrechtskonvention
für den europäischen Einigungsprozeß

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, den 23. Oktober 1989

	Seite
I. <u>Begrüßung</u>	
Der stellvertretende Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, <i>Professor Dr. Dr. Michael MARTINEK, M.C.J. (New York)</i>	5
Der Präsident der Universität des Saarlandes, <i>Professor Dr. Richard Johannes MEISER</i>	7
Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, <i>Professor Dr. Werner KROEBER-RIEL</i>	11
Der stellvertretende Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, <i>Professor Dr. Dr. Michael MARTINEK, M.C.J. (New York)</i>	17
II. <u>Festvortrag</u>	
Der Beitrag der Europäischen Menschenrechtskonvention zum europäischen Einigungsprozeß <i>Dr. Herbert PETZOLD,</i> Vizekanzler des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	25
Übersicht aller vom Europa-Institut veranstalteten Vorträge (1980 - 1989)	55

Der stellvertretende Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
Professor Dr. Dr. Michael MARTINEK, M.C.J. (New York)

Sehr verehrter Herr Dekan, verehrte Herren Kollegen,
liebe Studentinnen und Studenten und sehr geehrte Gäste,

im Namen der Leitung des Europa-Instituts unserer Universität darf ich Sie sehr herzlich begrüßen zur heutigen feierlichen Eröffnung des Studienjahres 1989/90 des Aufbaustudiengangs "*Europäische Integration*".

Der arbeitsame akademische Alltag gibt wenig Gelegenheit zum Feiern, sei es auch nur im Sinne einer feierlichen Besinnung, eines Rückblicks und Ausblicks, aber ich glaube, eine wichtige Gelegenheit hierzu ist doch die Eröffnung des Studienjahres unseres Europa-Instituts.

Das Programm unserer heutigen kleinen Veranstaltung liegt den meisten von Ihnen vor. Ich freue mich, daß unser Präsident, Herr Professor MEISER, einige Begrüßungsworte an uns richten wird, bevor dann der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Herr Professor KROEBER-RIEL, sprechen wird. Daran anschließend bin ich selbst im Programm vorgesehen mit dem Tagesordnungspunkt "*Bericht und Überreichung der Zertifikate*", aber im Mittelpunkt unserer Eröffnungs- und Begrüßungsveranstaltung steht der Festvortrag von Herrn Dr. PETZOLD, dem Vizekanzler des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg. Ich begrüße ihn ganz besonders herzlich. Er wird zu dem Thema reden "*Der Beitrag der Europäischen Menschenrechtskonvention zum europäischen Einigungsprozeß*". Anschließend an unsere Veranstaltung lädt unser Präsident zu einem kleinen Empfang im Europa-Institut ein, aber das Aussprechen der Einladung überlasse ich ihm lieber selbst.

Ich darf Sie herzlich bitten, Magnifizienz, das Wort zu ergreifen.

Der Präsident der Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Richard Johannes MEISER

Vielen Dank, Herr Kollege Martinek.

Herr Dekan, Herr Prodekan, sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie dem Programm entnehmen können, gibt es bei uns keine protokollarischen Probleme. Herr Kollege Martinek hat einen Teil meiner Rede vorweggenommen, und ich kann gleich anschließen, daß ich mich außerordentlich freue, in jedem Jahr diesen Aufbaustudiengang und das Akademische Jahr unseres Europa-Instituts eröffnen zu können. Ich tue es jedes Mal mit Freude und Ungeduld. Mit Freude, weil ich die positive Entwicklung unseres Instituts, den wachsenden Zuspruch durch die Studierenden - es sind gegenüber dem Vorjahr mit 83 jetzt 118 Studierende, die sich für diesen Aufbaustudiengang eingeschrieben haben, und es sind nicht nur Mitglieder der EG-Staaten und der EFTA-Staaten, sondern Angehörige von Völkern aus aller Welt dabei. Und so entsteht hier gewissermaßen in dieser europäischen Vorhut der europäischen Universität des Saarlandes ein Geist, wie er mir aus dem Institut Unversitaire Europeén de Fiesole aus Brüssel oder anderen europäischen Universitäten bekannt ist. Ich hoffe sehr, daß Sie alle, die Sie hier am Europa-Institut studieren, diesen Geist empfinden und daß zwischen Ihnen ein persönliches Band entsteht, welches uns, wenn Sie einmal

Alumni sind, weiter zusammenhalten wird. Ich sagte, mit Freude eröffne ich jedes Jahr diesen Aufbaustudiengang, aber auch mit Ungeduld, denn unsere vieljährigen gemeinsamen Bemühungen, unter anderem in Brüssel und in Bonn, diesem Institut, dem inzwischen eine weite Anerkennung zuteil wurde, diesem Institut eine institutionelle Grundlegung, Raumaustattung, Bibliotheks- und Personalausstattung zukommen zu lassen. Diese Bemühungen waren leider nicht erfolgreich. Und so müssen wir den Weg eines schrittweisen Aufbaus gehen. Wir sind auf Bundes- und Landesfinanzierung angewiesen, aber immerhin können wir erfreulicherweise feststellen, daß wir mit neuen Berufungen und mit der Stiftung von Gastprofessuren der SaarLB und der Röchling-Stiftung unserem Ziel einer wirtschaftswissenschaftlichen Sektion nähergekommen sind. Auch die seit einiger Zeit in Brüssel auf den Weg gebrachte Aktion '*Jean Monnet*' und der Conselle Universitaire, der die Ehre hatte, direkt mit *Delors* zu verhandeln, auch diese Aktion '*Jean Monnet*' wird vorerst lediglich projektbezogene Hilfe geben können. Die Mittel sind außerordentlich begrenzt, aber wie gesagt, ich sehe keine Alternative zu diesem schrittweisen Vorgehen, und ich bitte alle Studentinnen und Studenten, die sich bei uns einrichten, diese Bescheidenheit, in der das nur erfolgen kann, hinzunehmen und das Beste daraus zu machen. Es heißt zwar «Not mache erfinderisch», aber diesen Beweis werden wir erst miteinander erbringen müssen. So kann ich nur wie jedes Jahr den Direktoren, die das Europa-Institut auf die jetzige Höhe gebracht haben - Herrn Kollegen Will, der einem ehrenvollen Ruf nach Heidelberg folgte, Herrn Kollegen Ress, der sich zur Zeit im Forschungssemester befindet -, allen Gastprofessoren und Lehrbeauftragten, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Europa-Instituts erneut für ihr besonderes Engagement danken und

sie bitten, jedes positive Ergebnis zu ergreifen und nicht aufzugeben. Ich verspreche Ihnen, ich will mich genauso verhalten, und ich würde mich freuen, wenn wir ein Gespräch fortsetzen könnten im Anschluß an die heutige Veranstaltung. Dazu lade ich jedenfalls Sie alle herzlich in das Europa-Institut ein, und ich möchte auch von seiten der Universität bekräftigen, Herr Dr. Petzold, daß wir uns außerordentlich über Ihr Kommen freuen und Ihnen vor allen Dingen für die langjährige Treue, Mitarbeit und Unterstützung unseres Europa-Instituts außerordentlich dankbar sind.

Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Werner KROEBER-RIEL

Meine Damen und Herren,

als Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möchte ich Sie, vor allem unseren Gast, Herrn Dr. Petzold, unseren Präsidenten - der so engagiert dahinter steht, daß wir unser europäisches Profil bekommen -, den Prodekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft und vor allem die Teilnehmer am Aufbaustudiengang "*Europäische Integration*" begrüßen.

An diesem Studiengang nehmen - wie Sie gehört haben - 118 immatrikulierte Teilnehmer teil, die meisten aus Deutschland, Frankreich, Griechenland - über ein Drittel mehr als beim letzten Studiengang.

Von den Absolventen des vorhergehenden Studiengangs haben sieben die Möglichkeit genutzt, den Grad eines *Magisters der Europarechte* zu erwerben. Das waren: Herr Estrella Faria, Herr Klein, Frau Izquierdo, Frau Minguez, Herr Thinnies, Herr Bellaire und Herr Kalm. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Leistung!

Professor Angelloz, der erste Direktor dieses Instituts, hat als Ziel der Institutsarbeit formuliert: das Europa der Zukunft wissenschaftlich zu erforschen und die Forschungsergebnisse der akademischen Jugend und dem akademischen Nachwuchs weiterzugeben. Dieses Ziel steht auch heute noch im Mittelpunkt der Arbeit des Instituts, das im kommenden Semester über 20 Kurse und mehrere Seminare anbietet.

Fast alle Kurse beschäftigen sich mit dem Recht und den Wirtschaftsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft. Durch die neue Programmatik

"Europa 1992" erhalten diese Beziehungen noch stärkere Bedeutung in der Aktualität. Die Aktualität spiegelt sich auch in meinem eigenen Forschungsgebiet wider. Ich vertrete hier an der Universität des Saarlandes das Fach *Marketing*, insbesondere *Konsumentenforschung*.

Wie alle Marketingprofessoren werden wir von der Praxis auf zahlreiche Probleme gestoßen, die mit dem Gemeinsamen Markt zusammenhängen: Wie soll die Führung eines Markenartikels in den europäischen Ländern aussehen? Über welche Distributionssysteme soll eine Marke auf den Markt gebracht werden? Wie reagieren die Konsumenten auf die Marktkommunikation?

Im Hinblick auf die Kommunikation für eine Marke steht die Frage "einheitlich-globaler Auftritt" oder "regionaler, länderspezifischer Auftritt" der Marke im Vordergrund. Auf der einen Seite gibt es in den europäischen Ländern erhebliche Unterschiede im Verhalten gegenüber der sprachlichen und bildlichen Kommunikation; auf der anderen Seite gibt es viele einheitliche Kommunikationsmuster.

Ich möchte einmal zwei Ergebnisse der Konsumentenforschung wiedergeben, die sich auf die Kommunikation auf dem Gemeinsamen Markt beziehen:

Erstens: Man hat früher kulturgebundene Produkte wie Nahrungsmittel und kulturfreie Produkte wie Erfrischungsgetränke unterschieden. Diese Unterscheidung mag theoretisch-spekulativ anregend sein. Aber man weiß inzwischen, daß diese Unterscheidung nicht problemorientiert und nicht für die Praxis geeignet ist, vor allem deswegen, weil die Konsumgüter in zunehmendem Maße aufgrund ihres emotionalen Nutzens beurteilt und konsumiert werden. Man müßte demzufolge in diesem Zusammenhang kulturfreie und kulturgebundene (Konsum-)Emotionen unterscheiden. Für die Konsumentenforschung ist das nicht zweckmäßig.

Zweitens: Man ging bisher davon aus, daß die in der Werbung benutzten emotionalen Bildmotive innerhalb von Europa weitgehend einheitlich aufgefaßt werden und deswegen mehr oder weniger global eingesetzt werden können. Auch diese Auffassung hat sich als problematisch erwiesen:

Es ist vielmehr notwendig, zwischen der Psychologie einer Emotion und ihrer bildlichen Umsetzung zu unterscheiden: Die Werbung kann in den verschiedenen europäischen Ländern oft auf den gleichen psychologischen Mechanismus, auf die gleiche Psychologie emotionaler Appelle zurückgreifen. Dagegen ist bei der bildlichen Umsetzung dieser Appelle Vorsicht geboten. Beispiel:

Ein tief in der menschlichen Vorstellungswelt verankertes emotionales Schema ist der *„Tierbräutigam“*, demzufolge ein Mädchen im Traum (im Märchen) mit einem Tier interagiert. Dabei verkörpert das männliche Tier den von einer jungen Frau ersehnten Partner. Dieses Schema des Tierbräutigams taucht in vielen europäischen Märchen auf, z.B. in "Schneeweißchen und Rosenrot" oder in "La Belle et la Bête".

Ein solches emotionales Schema wirkt also weitgehend universell, aber wie man dieses Schema wirksam in Bilder umsetzt, wie man Frau und Tier abbildet, das erfordert eine Anpassung an die unterschiedlichen Bildvorstellungen in den europäischen Ländern.

Meine Damen und Herren, das sind nur zwei Beispiele aus der Konsumentenforschung, die sich auf das Verhalten der Konsumenten auf dem Gemeinsamen Markt richtet. Ich finde, es gibt kaum etwas Spannenderes, als sich mit solchen kulturellen Unterschieden zu beschäftigen, weil diese Beschäftigung zugleich eine Auseinandersetzung mit der eigenen Identität ist. Der Aufbaustudiengang gibt Ihnen Möglichkeiten dazu. Ich wünsche Ihnen dazu viele Anregungen und fruchtbare Arbeit!

S T A T I S T I K

Aufbaustudiengang "Europäische Integration"

Teilnehmer

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89	1989/90	Σ
neu	14	31	29	24	37	37	50	46	73	99	440
alt	—	1	4	11	2	3	11	10	10	10	62
Σ	14	32	33	35	39	40	61	54	83	109	502

Zertifikate nach Noten und Studiendauer

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89	Σ
"ausgezeichnet"	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2
"sehr gut"	2	1	2	3	2	6	5	5	1	27
"gut"	5	9	11	8	9	13	19	15	21	110
"befriedigend"	3	3	5	4	7	3	5	4	10	44
"ausreichend"	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
insgesamt bestanden	10	13	18	15	19	23	29	24	33	184

Neueinschreibungen nach Fachrichtungen

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89	Σ
Jura	11	18	21	11	27	28	36	33	63	248
Wirtschaft	2	4	3	4	3	3	5	6	3	33
Politik	—	1	2	—	3	—	2	2	2	12
Sprachen	—	1	1	2	1	2	1	2	3	13
Pädagogik	—	1	1	2	3	—	—	2	1	10
andere Fächer	1	6	1	5	—	4	6	1	1	25
Σ	14	31	29	24	37	37	50	46	73	341

Der stellvertretende Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
Professor Dr. Dr. Michael MARTINEK, M.C.J. (New York)

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als nächstes ist auf der Tagesordnung "Bericht und Überreichung der Zertifikate" vorgesehen. Ich glaube, ich kann nach den Worten meiner Vorredner den "Bericht" sehr kurz halten, zumal ich gewiß bin, die meisten freuen sich mehr auf die "Überreichung der Zertifikate" und natürlich auf den Festvortrag von Herrn Dr. Petzold. Nach den Ausführungen unseres Präsidenten könnte ich vieles eigentlich nur wiederholen, was an Zahlen genannt und an Aussagen zur Stellung des Europa-Instituts gemacht wurde. Manches haben auch viele von Ihnen bereits früher gehört, denn üblicherweise wird ja doch ein solcher Bericht regelmäßig zu Beginn eines jeden Studienjahres geliefert. Vielleicht sollte man dazu übergehen, es mit dem Bericht bei jedem zweiten Ereignis dieser Art sein Bewenden haben zu lassen, so daß die Studentinnen und Studenten jeweils am Anfang oder am Ende des Studienjahres das Wissenswerte über die Geschichte des Europa-Instituts und über die letzten Entwicklungen erfahren.

Der wichtigste Satz eines solchen Berichtes darf allerdings niemals unerwähnt bleiben. Er wird lauten müssen: «Das Europa-Institut kann durchaus stolz auf das Erreichte sein und sehr, sehr zuversichtlich die zukünftigen Aufgaben in Angriff nehmen.» Lassen Sie mich jedoch noch zwei Dinge im Anschluß an den Herrn Präsidenten zur Kennzeichnung der schwierigen Phase des Europa-Instituts sagen.

Bei den Zertifikaten, zu deren Verteilung ich gleich schreiten werde, ist davon die Rede (im «Briefkopf» sozusagen), daß es ein Europa-Institut *im* Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes gibt. In der Tat, meine Damen und Herren, unser Europa-Institut ist kein Europa-Institut in irgendeinem herausgehobenen, administrativ selbständigen Sinne,

Aufbaustudiengang "Europäische Integration"
Neueinschreibungen nach Herkunftsländern

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89	1989/90	Σ
Bundesrepublik Deutschland	5	16	16	13	18	24	31	28	44	69	264
Argentinien			1			1				1	3
Belgien					2				2	4	8
Brasilien							1	1		2	4
China (VR)						1			1		2
Costa Rica					1						1
Dänemark									1		1
Elfenbeinküste				1							1
Finnland	2			1						2	5
Frankreich	2	3	2		2	1	3	1	5	10	29
Griechenland	3	6	9	2	5	2	2	3	5	3	40
Großbritannien							1		1		2
Indien							1				1
Irland					1						1
Israel							1			1	2
Italien						1		2	1	1	5
Japan		1	1								2
Kamerun				3							3
Kanada				1						1	2
Korea								1			1
Madagaskar								1			1
Marokko	1										1
Namibia									1		1
Niederlande				1				1	5	1	8
Österreich						1			1		2
Polen		1		1	1		1	1	1		6
Portugal					1						1
Rumänien								1			1
Schweden							1	1			2
Schweiz							1			1	2
Spanien				1	2	3	5	3	4	2	20
Syrien							1				1
Togo							1				1
Tschechoslowakei									1		1
Türkei										1	1
Ungarn						1					1
USA	1	4			4	2		2			13
Σ	14	31	29	24	37	37	50	46	73	99	440

kein Institut im universitätsrechtlichen, korporativen Sinne einer Selbständigkeit oder nur einer Angliederung an die Universität oder auch nur einer Angliederung an die Fakultät, sondern es geht um das Europa-Institut *im* Fachbereich Rechtswissenschaft, getragen bisher von zwei herausragenden Lehrstuhlinhabern. Die Namen sind gefallen: Herr Professor Georg Ress, Sie alle kennen ihn, der jetzt nicht nur ein Forschungssemester, sondern ein Forschungsjahr beginnt, und (bisher) Herr Professor Michael Will, der einen Ruf nach Heidelberg angenommen hat. Lassen Sie uns bei ihm einen Augenblick verbleiben. Viele von Ihnen haben ihn aus seiner Saarbrücker Zeit in bester Erinnerung. Mir liegt ein Telefax aus Beijing (Peking) von ihm vor, das ich sehr gerne zur Verlesung bringen möchte. Es datiert vom 20. Oktober 1989 und ist aufgegeben im *Shao Yuan House* in Peking (offenbar ein Hotel), adressiert an die Leitung des Europa-Instituts und speziell an die heutige Versammlung. Es lautet:

"An die Leitung des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes in Saarbrücken.

Im Geiste bei Ihnen, bei der Eröffnung des X. Studienjahres 1989/90 im Aufbaustudiengang «Europäische Integration», entbiete ich allen Versammelten herzliche Grüße aus meinem Forschungssemester im fernen China. Meine guten Wünsche gelten vor allem den Dozenten, Mitarbeitern, Magister-Kandidaten und Studenten, die sich um ein hohes akademisches Niveau dieses international renommierten und noch immer einzigartigen Postgraduiertenkurses bemühen.

Eine sehr alte Gedichtzeile, die hierzulande den jungen Akademikern zu Beginn ans Herz gelegt wird, lautet etwa:

*"Allein empor auf den Turm und den Blick die Straße
entlang gerichtet bis hin zum fernen Horizont!"*
(vom Ende der Qing-Dynastie)

In diesem Sinne mit besonderen Empfehlungen, bitte auch an den verehrten Herrn Festredner sowie alle Kollegen und Freunde stets Ihr Michael R. Will."

Soweit dieses Telefax, das uns in diesen Tagen erreicht hat. Sie werden einerseits staunen, welch weiten Europa-Begriff die Leitung des Europa-Instituts Ihrer Reisetätigkeit offenbar zugrundelegt. Sie werden andererseits vielleicht Sorge haben, meine Damen und Herren, wenn Sie hören, der eine

bisherige Leiter genießt jetzt ein Forschungsjahr, der andere weilt in Peking, und wenn er zurückkommt, wird er nicht nach Saarbrücken, sondern nach Heidelberg zurückkehren. Sie werden sich fragen, was soll in dieser Zeit geschehen?

Nun zunächst wird die vakante Professur von Herrn Professor Will vertreten durch Herrn Privatdozenten Dr. Gotthardt, der auch heute unter uns ist. Im übrigen aber ist die Leitung des Europa-Instituts in dem Sinne, wie dieser Begriff durch die Prüfungs- und Studienordnung von 1980, die allerdings überarbeitungsbedürftig ist, benutzt wird, durchaus gesichert: Die Leitung des Europa-Instituts liegt zur Zeit in den Händen des Prodekans - das ist Herr Professor Autexier - und des Stellvertreters - das bin ich. Auch hieran wird deutlich, daß wir das Europa-Institut als eine Einrichtung des gesamten Fachbereichs Rechtswissenschaft betrachten, so daß in dem Augenblick, wo einige Kollegen aus irgendwelchen Gründen (wie etwa solcher Forschungssemester) ihre Aufgaben nicht hundertprozentig erfüllen können, andere Kollegen oder eben auch die Leitung des Fachbereichs hierfür einspringen. Die unmittelbaren Ansprechpartner in allen Sorgen des Alltags werden natürlich eher die Assistenten und vor allem der Geschäftsführer, Herr Assessor Lambert, sein.

Verehrte Damen und Herren, der Herr Präsident hat schon darauf hingewiesen, daß gerade in der augenblicklichen Phase des Europa-Instituts allerhand Engpässe und Verlegenheiten zu bewältigen sind. Die Bibliotheksverhältnisse werden von einigen als «an der Grenze des Würdigen» empfunden. Allgemein liegen die Platzverhältnisse sehr im argen. Aber daraus werden bereits Konsequenzen gezogen. Wir alle wissen, das Europa-Institut bedarf einer neuen Grundlage. Das Dilemma ist ganz einfach dieses: Das Europa-Institut ist so erfolgreich gewesen, daß der Unterbau jetzt nicht mehr ausreicht und Maßnahmen ergriffen werden müssen, um es zu unterfüttern, um eine ausreichende finanzielle und personelle, natürlich auch räumliche Basis wieder zu schaffen. Das weiß der zuständige Minister. Das weiß, wie Sie hören, der Präsident. Das wissen auch sonst alle am Europa-Institut Beteiligten, und auch Sie sollten es wissen, soweit Sie es nicht schon früher bemerkt haben. Das soll nicht heißen, daß Sie sich in einer

Lage fühlen sollten, in der Sie gleichsam an einem "Provisorium" oder an einer "Aufbauphase" teilnehmen müssen, in der ganz besonders viel von Ihnen an Entbehrungen verlangt sein soll. Keineswegs ist es so gemeint. Es deutet aber darauf hin, daß ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme einander gegenüber, gerade etwa, soweit die Bibliotheksverhältnisse oder Seminarplätze in Rede stehen, durchaus erwartet werden sollte. Unter diesen Voraussetzungen werden wir alle das Dilemma eines sozusagen zu erfolgreichen Europa-Instituts, das die Entwicklungen überrollt hat und dem die Administration nicht ganz folgen konnte, zu überwinden verstehen.

Mit großer Freude aber möchte ich nun zur Überreichung der Zertifikate schreiten und Sie nicht länger warten lassen. Ich habe mir gedacht, daß ich jetzt die einzelnen Kandidaten aufrufe und ihnen das jeweilige Zertifikat aushändige. Ich werde danach ein paar Worte sprechen und dann allen gemeinsam noch einmal neben dem jetzt individuell erfolgenden Händedruck gratulieren.

Ich darf zunächst exemplarisch den Text des Zertifikats verlesen, damit sich auch diejenigen darauf freuen können, die vielleicht in einem Jahr so weit sein werden, ein solches Zertifikat ausgehändigt zu bekommen.

EUROPA-INSTITUT

im Fachbereich Rechtswissenschaft der
Universität des Saarlandes

ZERTIFIKAT

ÜBER EUROPÄISCHE STUDIEN

Herr/Frau/Frl. _____

geboren am _____

hat am Europa-Institut der Universität des Saarlandes
den einjährigen Aufbaustudiengang „Europäische Integration“
erfolgreich abgeschlossen
und die Prüfungen zur Erlangung des „Zertifikats über europäische Studien“
(Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Europäische Integration“
vom 1. Juli 1980, Dienstblatt der Universität des Saarlandes Nr. 13 vom 9. Dezember 1980)

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind umstehend aufgeführt.

Aufgrund dieser Prüfungen wird ihm/ihr hiermit das

ZERTIFIKAT ÜBER EUROPÄISCHE STUDIEN

verliehen.

Im Namen des Fachbereiches Rechtswissenschaft
ausgestellt von der Leitung des Europa-Instituts

Saarbrücken, den

Ich freue mich, daß trotz vieler "Absenzen" doch einige Zertifikate in Empfang genommen werden konnten und möchte zum Schluß meiner kurzen Ausführungen allen Absolventen, auch den abwesenden, den sehr herzlichen Glückwunsch aussprechen und Ihnen natürlich für den weiteren beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute wünschen. Sowohl im Namen der Leitung des Europa-Instituts als auch des gesamten Fachbereichs Rechtswissenschaft, der Fakultät und auch der Universität, möchte ich Ihnen alle guten Wünsche mit auf den Weg geben.

. . .

Und nun, meine Damen und Herren, freue ich mich, zum Festvortrag von Herrn Dr. Herbert Petzold überleiten zu können, den ich schon kurz angekündigt habe. Herr Dr. Petzold ist Vizekanzler des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, und wir freuen uns sehr auf seinen Vortrag, der das Thema trägt:

*"Der Beitrag der Europäischen Menschenrechtskonvention
zum europäischen Einigungsprozeß".*

Ich darf Sie herzlich bitten, Herr Dr. Petzold, das Katheder hier zu übernehmen.

FESTVORTRAG

=====

von Herrn Dr. Herbert PETZOLD

Vizekanzler des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
Straßburg

DER BEITRAG DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION
ZUM EUROPÄISCHEN EINIGUNGSPROZESS

Der Beitrag der Europäischen Menschenrechtskonvention
zum europäischen Einigungsprozeß

Herr Präsident

Herr Dekan

Meine Damen und Herren Professoren

Liebe Studenten

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als ich vor neun Jahren zum ersten Mal Gelegenheit hatte, im Europa-Institut über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vorzutragen, war der Gerichtshof zwar bereits zweiundzwanzig Jahre alt, hatte aber gerade erst etwa vierzig Fälle registriert und vierzig Urteile gefällt. Der Beschluß der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, eine Lehrveranstaltung zur Vermittlung jener bescheidenen Spruchpraxis einzurichten, war daher durchaus kühn. Von Optimismus getragen, dessen es bei der Handvoll Studenten im ersten Jahr sehr wohl bedurfte, brachte er vor allem Vertrauen zum Ausdruck, Vertrauen in die Möglichkeiten dieser europäischen Grundrechtsverfassung, die sich die freien demokratischen Staaten Europas nach der Katastrophe des 2. Weltkrieges mit der Europäischen Menschenrechtskonvention gegeben haben. Die Entwicklung des Gerichtshofes seit 1981 mit seinen inzwischen rund zweihundert Urteilen hat jenen Optimismus, jenes Vertrauen nicht enttäuscht.

Herr Präsident,

Sie werden verstehen, daß es mir ein aufrichtiges Bedürfnis ist, an den Anfang meiner Ausführungen ein Wort des Dankes zu stellen, an die Universität des Saarlandes, ihre rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und dabei insbesondere an das Europa-Institut, seinen Direktor Georg RESS und seinen früheren Mitdirektor Michael WILL. Sie haben mit der Einrichtung einer Vorlesung über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Pionierarbeit geleistet, nicht nur in der Bundesrepublik, sondern in Europa. Die steigende Zahl der Hörer und Studenten zeigt Ihnen, wie recht Sie hatten.

I

1. Daß die Europäische Menschenrechtskonvention am Anfang des europäischen Einigungsprozesses nach 1945 steht, kommt, wie man weiß, nicht von ungefähr. Nach den Erschütterungen des 2. Weltkrieges mit seinen vielfältigen Erscheinungen unvorstellbarer Menschenverachtung bis hin zu dem Versuch der physischen Vernichtung eines ganzen Volkes bedurfte es für den Neubeginn der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Europa einer unverrückbaren verbindlichen Grundlage. Für sie konnte nach allem nur die gemeinsame Anerkennung der elementaren Menschenrechte und Grundfreiheiten in Frage kommen, wie sie soeben von der Generalversammlung der Vereinten Nationen feierlich proklamiert worden waren. Der Europarat, in dem sich 1949 zehn europäische Staaten mit dem Ziel zusammengefunden hatten, eine immer engere Verbindung untereinander anzustreben, war schon von seinem Statut her auf Schutz und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet. So war es nur folgerichtig, daß diese erste und ihrer Mitgliederzahl nach immer noch größte Organisation der demokratischen europäischen Staaten ihre vordringlichste Aufgabe darin sah, eine ihre Mitglieder bindende Grundrechtsordnung auszuarbeiten. Dies geschah mit der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem ersten multilateralen Vertragswerk des Europarates, das über den Grundrechtsschutz nicht zuletzt die demokratische Gesellschaft abzusichern sucht, wie sie ihrerseits von der Konvention vorausgesetzt wird, und ohne dessen Übernahme heute ein Staat keine Aussicht hat, in die Straßburger Gemeinschaft aufgenommen zu werden.

2. Die Europäische Menschenrechtskonvention war jedoch von allem Anfang an mehr als nur die detaillierte Beschreibung dessen, was als verbindliche Grundlage für die künftige zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Europa zu gelten habe. Ausgehend vom Statut des Europarates bekräftigt die Konvention selbst in ihrer Präambel, daß Schutz und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugleich ein Mittel sind, das Ziel des Europarates, eine immer engere Verbindung unter seinen Mitgliedern, zu

erreichen. Die Frage nach dem Beitrag der Europäischen Menschenrechtskonvention zum europäischen Einigungsprozeß ist damit zugleich die Frage nach Erfolg oder Scheitern, die Frage nach der Effektivität dieses Vertragswerks.

3. Den Versuch, eine Antwort auf diese Frage zu geben, möchte ich auf drei Punkte beschränken und dabei

- *erstens* auf die unmittelbare Bedeutung der Konvention für die Gemeinschaft der Vertragsstaaten eingehen,
- *sodann* ihre Bedeutung im Bereich der Europäischen Gemeinschaften ansprechen,
- *und drittens*, nicht zuletzt im Hinblick auf jüngste Ereignisse, eine kurze Anmerkung zur Ausstrahlung der Konvention auf das Verhältnis von Vertragsstaaten zu Drittstaaten machen.

Abschließend werde ich dann noch ein Wort zur Reform des Straßburger Rechtsschutzsystems sagen.

II

4. Der Durchführung der Europäischen Menschenrechtskonvention in den Vertragsstaaten kann von zwei Blickwinkeln her nachgegangen werden. Zum einen läßt sich nach ihrer Umsetzung fragen, die nicht durch eine konkrete, für den betroffenen Staat verbindliche Entscheidung der Straßburger Rechtsschutzorgane veranlaßt worden ist. Von Straßburg her gesehen wird man hier von der präventiven Wirkung der Konvention sprechen, deren Bedeutung zumal im Bereich von Gesetzgebung und Rechtsprechung gar nicht zu überschätzen ist. Sie kann übrigens heute selbst in der Gerichtsbarkeit jener Staaten nachgewiesen werden, in denen die Konvention aufgrund gegebener Verfassungslage nicht zum Bestand des innerstaatlichen Rechts gehört¹.

Grundrechtsrelevante Gesetzesvorhaben insbesondere in Österreich, wo die Konvention Verfassungsrang hat, in der Schweiz, in Belgien, in den Niederlanden und in der Bundesrepublik werden heute regelmäßig und nachweisbar vor Einbringung in die parlamentarischen Gremien oder vor ihrer Verabschiedung auf ihre Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention hin abgefragt. Noch eingehender und in der Tat beeindruckend ist hier der Einstieg der Gerichte, vor allem in den Niederlanden, in Belgien, in der Schweiz, in Österreich, aber inzwischen auch in Spanien,

¹ Siehe zum Beispiel das Urteil des norwegischen Obersten Gerichtshofes vom 23. Oktober 1984 in: EuGRZ 1985, 116-119, mit Anmerkung von Hofmann, a.a.O., 119-120; sowie *Attorney General v. Guardian Newspapers Ltd. and others and related appels* (interlocutory proceedings), (1987) 3 All England Law Reports, 316-376 (insbesondere: *Lord Bridge of Harwick*, 346f-347b; *Lord Brandon of Oakbrook*, 348b; *Lord Templeman*, 355d-356b, 356e, 357c, 357g-h; *Lord Ackner*, 364b-d; (final proceedings), (1988) 3 All England Law Reports, 545-668 (insbesondere: *Lord Keith of Kinkel*, 640g; *Lord Griffiths*, 652h-j; *Lord Goff of Chieveley*, 660e-h, 666f). - Dazu *Ryssdal*, *The Relation between the Judiciary and the Legislative and Executive Branches of the Government in Norway* in: *North Dakota Law Review* 1981, 527-539; derselbe, *The future of the European Court of Human Rights*, Public lecture given at King's College London, 22 March 1990 (erscheint in Kürze in *International and Comparative Law Quarterly*).

Portugal und Frankreich. Dem in der vergangenen Woche ergangenen Entschcheid des *Conseil d'Etat* in Paris, der nach der *Cour de cassation* den Vorrang völkerrechtlicher Verträge selbst gegenüber dem späteren innerstaatlichen Recht anerkennt², kommt auch für das Recht und System der Europäischen Menschenrechtskonvention große Bedeutung zu. Die deutschen Gerichte spielen in diesem Bereich heute leider keine Vorreiterrolle mehr wie noch in den fünfziger und sechziger Jahren. Vielleicht kommt es hier zu einem neuen Aufbruch, nachdem das Bundesverfassungsgericht in einer großartigen jüngeren Entscheidung festgehalten hat, daß bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlicher Grundsätze des Grundgesetzes Inhalt und Entwicklungsstand der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen sind und als Auslegungshilfe dabei auch die Rechtsprechung des Gerichtshofes in Straßburg³. Die Berücksichtigung der Konvention durch die innerstaatlichen Gerichte ist übrigens nicht nur für die Effektivität des von der Konvention gewollten Rechtsschutzes von Bedeutung. Die Vertragsstaaten, deren Gerichte die Konvention nicht anwenden können, begeben sich damit nicht zuletzt der Möglichkeit, ihr Rechtsverständnis und ihre Rechtstraditionen über Anwendung und Auslegung der Konvention durch ihre Gerichte an die Straßburger Rechtsschutzeinrichtungen heranzuführen und damit über ihre Gerichtsbarkeit an der Entwicklung der Konventionsgemeinschaft mitzuwirken⁴.

² *Conseil d'Etat, Assemblée*, 20.10.1989, M. Nicolo, requête n° 108243 in: *L'Actualité juridique - Droit administratif*, 20.12.1989, 788; siehe dazu *Estoup*, *La Convention Européenne des Droits de l'Homme et le Juge Français* in: *Gazette du Palais*, 7 et 8 février 1990; *Honorat et Baptiste*, *Chronique générale de jurisprudence administrative française* in: *L'Actualité juridique - Droit administratif*, 20.12.1989, 756-763. - Urteil der Cour de cassation vom 24. Mai 1975 in der Sache *Administration des Douanes c. Société des Cafés Jacques Vabre* in: *Recueil Dalloz* 1975, 497.

³ Beschluß vom 26. März 1987, BVerfGE 74, 358-380 und EuGRZ 1987, 203-209.

⁴ Siehe dazu *Eissen*, *L'interaction des jurisprudences constitutionnelles nationales et de la jurisprudence de la Convention européenne des Droits de l'Homme* in: *Actes du Colloque de Montpellier*, janvier 1989 (erscheinen in Kürze); *Ryssdal*, *The future of the European Court of Human Rights* (s. Anmerkung 1 oben).

5. Neben jener ersten Reaktion der Vertragsstaaten auf die Europäische Menschenrechtskonvention stehen die Maßnahmen, die von ihnen im Zusammenhang mit einem Beschwerdeverfahren vor den Rechtsschutzorganen der Konvention ergriffen werden, sei es im Rahmen einer Vergleichsregelung - dies jedoch eher selten⁵ -, sei es in Durchführung einer in Straßburg ergangenen Sachentscheidung. Hier gibt es allerdings inzwischen durchaus Übergänge in den Bereich der "vorsorglichen Reaktion", da die Vertragsstaaten immer häufiger auch diejenigen Entscheidungen der Konventionsorgane zum Anlaß für eine Überprüfung ihrer Rechtsordnung nehmen, die nicht gegen sie ergangen sind und sie daher nicht unmittelbar verpflichtet.

6. Ob vorsorgliche Maßnahmen, um die Feststellung einer Konventionsverletzung in Straßburg zu vermeiden, oder Folgemaßnahmen nach einem in Straßburg erkannten Verstoß gegen die Konvention: in ihrer Bedeutung für die Durchsetzung der Konvention sind sie durchaus gleichwertig. In beiden Fällen geht es darum, die Rechtsordnung der Vertragsstaaten an die Regelung der Konvention anzupassen. Immerhin läßt sich insbesondere in der steigenden Tendenz der Vertragsstaaten, auch unabhängig von einem sie direkt betreffenden Beschwerdeverfahren ihre Rechtsordnung und ihre Gesetzesvorhaben an der Konvention und dabei zumal an der Spruchpraxis der Konventionsorgane zu messen, ein Zeichen dafür sehen, daß die Konvention immer mehr als eine Art europäisches Verfassungsgesetz

⁵ Interessant in diesem Zusammenhang ist der Fall *Grabemann v. Bundesrepublik Deutschland* (Beschwerde Nr. 12748/87). Hier war eine Strafaussetzung zur Bewährung wegen eines neuerlichen Strafvorwurfs widerrufen worden, über dessen Begründetheit das zuständige Strafgericht bis dahin nicht entschieden hatte. Laut Bericht der Kommission vom 11. Oktober 1989 hat die Bundesregierung im Rahmen des dort abgeschlossenen Vergleichs u.a. erklärt, daß sie "in Zusammenwirken mit den Ländern prüfen (wird), ob durch eine Änderung des § 56 f. Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch sicherzustellen ist, daß der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung in solchen Fällen nicht mit Art. 6 Abs. 2 der Konvention kollidiert".

angenommen wird⁶. Dieses Verständnis der Konvention kommt übrigens auch darin zum Ausdruck, daß mehrere Vertragsstaaten in selbständiger Entscheidung ihre Rechtsordnungen geändert und Vorbehalte zurückgenommen haben, die sie bei Eintritt in die Konventionsgemeinschaft angebracht hatten⁷.

7. Die Verbindlichkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes für den jeweils betroffenen Staat sowie, in einem weiteren Sinne, ihre Orientierungswirkung⁸ haben in jenem Prozeß der Entwicklung zu einer europäischen Grundrechtsordnung ihre besondere Bedeutung. Zur Verdeutlichung seien vier Urteile des Gerichtshofes herangezogen, die in diesem Zusammenhang bezeichnend sind.

⁶ "The Court sits as a constitutional court", so *Brian Walsh*, *The European Court of Human Rights in: Connecticut Journal of International Law* 1987, 277. - Siehe auch *Weidemann*, *Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungsgerichtshof in: Europäische Hochschulschriften Reihe II, Band 450, Frankfurt/Bern/New York 1985*. Die Rechte der Konvention haben "ihrer Natur nach einen verfassungsrechtlichen Inhalt", so das Schweizer Bundesgericht in seinem Grundsatzurteil *Diskont- und Handelsbank AG* vom 19. März 1985 *in: Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts*, 101. Band, 1975, Ia, 67-71 (69); siehe dazu *Wildhaber*, *Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention im Rahmen neuerer Entwicklungen in: Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes*, Nr. 173, Saarbrücken 1989 (mit weiteren Nachweisen).

⁷ Ein besonders bezeichnendes Beispiel ist hier die Schweiz; siehe dazu *Wildhaber, op. cit.* - Dabei erscheint es allerdings in der Tat fraglich, ob eine "Verewigung" von Vorbehalten mit dem besonderen Charakter der Europäischen Menschenrechtskonvention als europäisches Verfassungsgesetz vereinbar wäre; siehe dazu insbesondere *Frowein*, *Reservations to the European Convention on Human Rights in: Protecting Human Rights: The European Dimension - Protection des droits de l'homme: la dimension européenne, Studies in honor of/Mélanges en l'honneur de Gérard J. Wiarda ("Festschrift Wiarda")*, 193-200.

⁸ Siehe dazu insbesondere: *Ress*, *Die Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im innerstaatlichen Recht und vor innerstaatlichen Gerichten in: I. Maier (Hrsg.), Europäischer Menschenrechtsschutz, Schranken und Wirkungen, Verhandlungen des Fünften Internationalen Kolloquiums über die Europäische Menschenrechtskonvention, Heidelberg 1982, 227-287; Mosler, Schlußbericht über das Kolloquium, ibidem, 366-367.*

(a)

8. Im Fall *Marckx gegen Belgien* war der Gerichtshof mit der Rechtsstellung der ledigen Mutter und ihres Kindes befaßt: Die Beschwerdeführerinnen, eine unverheiratete Mutter und ihre Tochter, hatten in drei Punkten Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Familienlebens gerügt und eine dem Diskriminierungsverbot zuwiderlaufende Ungleichbehandlung gegenüber der verheirateten Mutter und ihres in der Ehe geborenen Kindes gesehen. In seinem Urteil vom 13. Juni 1979, das aus verschiedenen Gründen zu den großen Straßburger Urteilen gehört, ist der Gerichtshof den Beschwerdeführerinnen im wesentlichen gefolgt⁹. Er hat einen Verstoß gegen die Konvention darin gesehen, daß erstens nach belgischem Recht das Kindesverhältnis zwischen Mutter und Tochter seinerzeit nicht mit der Niederkunft - und auch nicht mit der Eintragung des Namens der Mutter in die Geburtsurkunde - entstand, sondern erst mit der Anerkennung des Kindes durch die Mutter, wobei zweitens die Anerkennung nur Rechtsbeziehungen zwischen Mutter und Tochter schuf, nicht aber das Kind in die Familie der Mutter einbezog, und drittens die Mutter und das von ihr anerkannte Kind in ihrer vermögens- und insbesondere erbrechtlichen Stellung zueinander verschiedenen Beschränkungen unterworfen blieben.

9. Das Urteil ist in Belgien nicht überall mit Enthusiasmus aufgenommen worden, obwohl der Gesetzgeber bereits ein Jahr zuvor die Reform des Familienrechts mit dem Ziel einer weitgehenden Gleichstellung von natürlicher und traditioneller, durch Eheschließung begründeter Familie in Angriff genommen hatte¹⁰. Daß es dann noch fast neun Jahre gedauert hat, bis das Ministerkomitee des Europarates die Durchführung des Urteils bestätigen konnte, lag allerdings eher an den zahlreichen Regierungskrisen in Belgien mit ihren zwangsläufigen Auswirkungen auf die Arbeit des Parlaments¹¹.

⁹ Série A Nr. 31; deutsche Übersetzung in EuGRZ 1979, 454-464.

¹⁰ Siehe dazu insbesondere *Rigaux*, La loi condamnée. A propos de l'arrêt du 13 juin 1979 de la Cour européenne des droits de l'homme in: *Journal des Tribunaux* 1979, 513-524.

¹¹ Gesetz vom 31. März 1987, *Moniteur belge* vom 27. Mai 1987. Siehe dazu Entschließung DH (88) 3 des Ministerkomitees des Europarates vom 4. März 1988.

Festzuhalten bleibt, daß der *Marckx*-Entscheid die Reform des Familienrechts in Belgien unterstützt und in jedem Fall verbindlich gefordert hat. Wichtig ist dabei auch, daß der Gerichtshof sein Erkenntnis ganz wesentlich mit der Rechtsentwicklung in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten des Europarates abgestützt hat¹².

Auf der anderen Seite hat das Urteil seinerseits Einfluß auf die Rechtsentwicklung auch anderer Vertragsstaaten genommen. So hat 1984 der *Hoge Raad* in den Niederlanden das gesetzliche Gebot, nach einer Ehescheidung für die Kinder einen Vormund zu bestellen - der damaligen Praxis zufolge Vater oder Mutter des Kindes -, unter Übernahme der Begründungslinie des *Marckx*-Entscheides dahin erweitert, daß die geschiedenen Partner, wenn sie es wünschen, auch weiterhin gemeinsam die elterliche Gewalt ausüben können¹³. Zwei Jahre später hat er in Weiterentwicklung jener Rechtsprechung die Regel gemeinsamer elterlicher Gewalt auch auf Eltern zur Anwendung gebracht, die nie verheiratet waren¹⁴. In Irland hat das Urteil *Marckx* die Bemühungen des Gesetzgebers, eheliche und nicht-eheliche Kinder rechtlich gleichzustellen, wesentlich gefördert. Das in Straßburg geführte Verfahren *Johnston u.a.* gegen Irland, in dem der Gerichtshof am 18. Dezember 1986¹⁵ in dem hier entscheidenden Punkt zugunsten der Beschwerdeführer entschieden hatte, hat die endgültige Reform von 1988 in

¹² Siehe insbesondere Urteilstext, Nr. 41.

¹³ Urteil vom 4. Mai 1984 in: Nederlands Juristenblad 1985, Nr. 510; mit Anmerkungen von *E.A. Alkema* und *E.A.A. Luijten*, sowie in Nederlands Tijdschrift voor de Mensenrechten (NJCM-Bulletin) 1984, 352-354, mit Anmerkungen von *W. Elzinga* und *A.W. Heringa*. - Siehe dazu *Myjer*, Dutch interpretation of the European Convention: a double system? in: Festschrift Wiarda, 427; *Wiarda*, Quelques réflexions sur le caractère spécifique de la jurisprudence relative à la Convention européenne des Droits de l'Homme in: Protecting Human Rights: The European Dimension/Protection des droits de l'homme: la dimension européenne: Presentation of the Festschrift/Remise des Mélanges Gérard J. Wiarda, Carl Heymanns Verlag, Cologne 1990.

¹⁴ Urteil vom 21. März 1986 in: NJCM-Bulletin 1986, 344-353, mit Anmerkung von *J. de Boer*. - Siehe dazu *Myjer*, loc. cit.; *Wiarda*, op cit.

¹⁵ Série A Nr. 112; deutsche Übersetzung in EuGRZ 1987, 313-321.

Irland nur noch beschleunigt¹⁶. Der bislang letzte "Nachläufer" zur *Marckx*-Entscheidung ist der Fall *Inze* gegen Österreich, in dem der Gerichtshof mit Urteil vom 28. Oktober 1987¹⁷ in der Bevorzugung des ehelichen Kindes bei der Erbfolge nach dem Kärntner Erbhöfegesetz einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gesehen hat. Dem Parlament in Wien liegt inzwischen ein Gesetzesentwurf vor, der die konventionswidrige Ungleichbehandlung in dem genannten Bereich aufheben will¹⁸, wobei der Gesetzgeber eine Reform der einschlägigen Regelungen über Kärnten hinaus auch für die anderen Bundesländer anstrebt. Darüber hinaus sind die Urteile *Marckx* und *Inze* in Österreich auch bei den Bemühungen um eine erbrechtliche Gleichstellung ehelich und außerehelich geborener Kinder allgemein nicht ohne Einfluß geblieben¹⁹.

(b)

10. Als zweites Beispiel möchte ich den Fall *Sporrong und Lönnroth* gegen Schweden erwähnen, der Enteignungsgenehmigungen und damit verbundene Bauverbote bezüglich zweier Grundstücke im Zentrum von Stockholm betraf. Im Hinblick insbesondere auf die Geltungsdauer der angegriffenen Maßnahmen von dreiundzwanzig und fünfundzwanzig beziehungsweise acht und zwölf Jahren hatte der Gerichtshof am 23. September 1982 auf Verletzung des Eigentumsrechts der Beschwerdeführer erkannt²⁰. Das Urteil, mit

¹⁶ Siehe *The Status of Children Act 1987* vom 14. Dezember 1987; das Gesetz ist am 14. Juni 1988 in vollem Umfang in Kraft getreten (siehe dazu die Entschleßung DH (88) 11 des Ministerkomitees des Europarates vom 21. Juni 1988). - Die Irish Law Reform Commission hatte bereits im September 1982 die rechtliche Gleichstellung von ehelichen Kindern mit Kindern, die außerhalb einer Ehe geboren werden, gefordert (s. dazu Urteil *Johnston u.a.*, Nr. 35-36).

¹⁷ Série A Nr. 126.

¹⁸ Kärntner Erbhöfegesetz 1988; siehe dazu auch schon Urteil *Inze*, Nr. 26.

¹⁹ Siehe dazu Bericht *Barfuss* über das Referat von *Adensamer* in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 4. Oktober 1989 in: *Juristische Blätter* 1990, 166-167.

²⁰ Série A Nr. 52; deutsche Übersetzung in *EuGRZ* 1983, 523-531.

dem Schweden zum ersten Mal in einem Rechtsstreit vor dem Gerichtshof unterlag, hatte so etwas wie Signalwirkung: Seit 1982 ist der Anteil der Beschwerden gegen Schweden um ein Vielfaches gestiegen²¹.

In unserem Zusammenhang ist das Urteil allerdings unter einem anderen Gesichtspunkt von Bedeutung. Neben der Verletzung des Rechts auf Eigentum hatte der Gerichtshof nämlich auch darin einen Verstoß gegen die Konvention gesehen, daß es nach schwedischem Recht nicht möglich war, die Erteilung und Verlängerung der Enteignungsgenehmigungen durch die Verwaltungsbehörden von einem Gericht in vollem Umfang auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Der Ausschluß des Rechtsweges in diesen und vielen anderen Fällen staatlichen Verwaltungshandelns entsprach der traditionellen Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung im Verfassungsrecht Schwedens. Inzwischen hat das Parlament in Stockholm ein Gesetz verabschiedet, das grundsätzlich die Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung von Verwaltungsakten oberster Behörden vorsieht²². Dieser Schritt zu einer weitgehenden richterlichen Kontrolle der Verwaltung, durch das Urteil *Sporrong* und *Lönnroth* veranlaßt und durch die späteren Fälle *Pudas*²³, *Bodén*²⁴ und *Tre Traktörer*²⁵ nachdrücklich unterstützt, war vom schwedischen Verfassungsverständnis her gesehen nicht leicht. Er war erkennbar unvermeidlich, nachdem der Gerichtshof es in einer sich langsam entwickelnden Rechtsprechung abgelehnt hatte, den von der Konvention garantierten "Anspruch auf ein

²¹ Siehe dazu die Tabelle bei *Fribergh*, The Commission's secretariat's handling of provisional files in: Festschrift *Wiarda*, 191.

²² Siehe dazu: *Danellus*, Judicial control of the administration - a Swedish proposal for legislative reform in: Festschrift *Wiarda*, 115-123; *Hofmann*, Erweiterung verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Schweden - Reaktion auf die Straßburger Rechtsprechung in: *EuGRZ* 1990, 10-13.

²³ Urteile vom 27. Oktober 1987 (*Bodén; Pudas*), Série A Nr. 125, und vom 7. Juli 1987 (*Tre Traktörer AB*), Série Nr. 159. Bisher gibt es eine deutsche Übersetzung nur für die Urteile *Pudas* (*EuGRZ* 1988, 448-452) und *Bodén* (*EuGRZ* 1988, 452-456).

²⁴ Vgl. Fußnote 23 oben.

²⁵ Vgl. Fußnote 23 oben.

der gesetzliche Vertreter den Antrag nur stellen konnte, wenn das Opfer das sechzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hatte oder unter Vormundschaft stand. Im Fall *X und Y* hatte das zuständige Berufungsgericht letztinstanzlich entschieden, daß angesichts jener Rechtslage der Antrag des Vaters der Beschwerdeführerin den seiner Tochter nicht ersetzen könne und die insoweit bestehende Gesetzeslücke nicht durch extensive Auslegung des Gesetzes zu Lasten des mutmaßlichen Täters geschlossen werden dürfe. Der Gerichtshof hat hier am 26. März 1985 auf Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Beschwerdeführerin erkannt²⁹.

Wichtig in unserem Zusammenhang ist dabei seine Antwort auf das Vorbringen der niederländischen Regierung, die Beschwerdeführerin werde hinreichend durch das Zivilrecht geschützt, etwa mit der Möglichkeit einer Schadensersatzklage. Das Urteil schließt sich dieser Auffassung nicht an. Da es im gegebenen Fall um grundlegende Werte und wesentliche Aspekte des Privatlebens gehe, könne nur das Strafrecht die nötige Abschreckung sicherstellen, das, so fügt der Gerichtshof hinzu, herkömmlicherweise Tatbestände der vorliegenden Art regele und dies auch in den Niederlanden. Die Entscheidung *X und Y gegen die Niederlande* verlangt damit vom niederländischen Gesetzgeber nicht nur, daß er die erkannte Gesetzeslücke schließe, sondern darüber hinaus, daß er dies durch Ergänzung des Strafrechts tue - Ergänzung des Strafrechts zur Anpassung an die Regeln der Konvention, damit zugleich aber auch an den Standard, der für diesen Bereich in der Konventionsgemeinschaft besteht. Dem Urteil entsprechend, hat das Parlament im Haag inzwischen eine Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufgenommen, wonach der gesetzliche Vertreter einer geistig behinderten Person in Fällen wie dem der Beschwerdeführer *X und Y* Strafantrag stellen kann, wenn der oder die Verletzte wegen der Behinderung hierzu nicht in der Lage ist³⁰.

²⁹ Série A Nr. 91; deutsche Übersetzung in EuGRZ 1985, 297-300.

³⁰ Gesetz vom 27. Februar 1980, das am 1. April 1985 in Kraft getreten ist (siehe insbesondere § 65 StGB).

13. Zum Schluß dieser kleinen Auswahl beispielhafter Fälle ein Wort zu der Sache *Brogan u.a.* gegen Großbritannien. Beschwerdeführer waren hier Personen, die wegen des Verdachts der Beteiligung an Terrorakten in Nordirland festgenommen worden waren. Am Tage nach ihrer Festnahme hatte der Minister für Nordirland einer Haftverlängerung von jeweils fünf Tagen zugestimmt, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus von 1984. Die Beschwerdeführer wurden nach Ablauf eines Zeitraums von vier Tagen und sechs Stunden bis zu sechs Tagen und sechzehneinhalb Stunden freigelassen, waren jedoch in Übereinstimmung mit der genannten gesetzlichen Regelung während ihres Gewahrsams keinem Richter vorgeführt worden und wurden nach ihrer Entlassung nicht unter Anklage gestellt. Der Gerichtshof hat am 29. November 1988 entschieden, daß die genannten Haftzeiten im Hinblick auf das von der Konvention garantierte Recht auf eine "unverzögliche" Vorführung verhafteter Personen zu lang und sohin mit der Konvention unvereinbar waren³¹.

Dieser Entscheidung ist in Großbritannien teilweise mangelndes Verständnis für die besonderen Probleme des Terrorismus in der Provinz Nordirland nachgesagt worden, wo zur Befragung der Betroffenen ein etwas längerer Polizeigewahrsam erforderlich sei. Die Umsetzung des Urteils bleibt abzuwarten. Großbritannien hat inzwischen als erste Reaktion auf diesen Entscheid erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Konvention wegen Notstands in Nordirland außer Kraft zu setzen³².

14. Das Urteil ist allerdings hier schon jetzt erwähnenswert wegen seiner Auswirkungen in den Niederlanden, wo der Gewahrsam in Fällen allgemeiner Kriminalität bis zu hundertundelf Stunden dauern kann, bevor der Betroffene einem Richter vorgeführt wird. Nachdem dort zunächst die Gerichte in unterschiedlichster Weise auf das *Brogan*-Urteil reagiert hatten,

³¹ Série A Nr. 145.

³² Notes verbales vom 23. Dezember 1988 und 23. März 1989 des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs beim Europarat an den Generalsekretär des Europarates (JJ2163C-TR./5-20).- Siehe dazu *van Hoof*, *The future of the European Convention on Human Rights in: The Netherlands Quarterly of Human Rights* 1989, 435-450.

ersuchte das Justizministerium bereits im Januar 1989 eine mit der Überarbeitung der Strafprozeßordnung befaßte Sachverständigen-Kommission um Stellungnahme³³. Deren Bericht vom März 1989 hat inzwischen zu einer Gesetzesvorlage geführt, die u.a. für die Haftprüfung auf das *Brogan*-Urteil abstellt³⁴. Die Anpassung des niederländischen Rechts an die Konvention in diesem Punkt scheint dabei nicht zuletzt die Bereitstellung erheblicher sachlicher und personeller Mittel zu erfordern. Man hört von einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von etwa 40 Millionen Gulden.

15. Fassen wir zusammen. Anpassung der staatlichen Rechtsordnungen an die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, sei es, um einer Verurteilung in Straßburg zu entgehen, sei es um einer Entscheidung aus Straßburg unmittelbar zu entsprechen, wird in immer weiterem Umfang zur Angleichung der Rechtsordnungen³⁵. Daß dabei nicht nach unten nivelliert wird und für nationale Besonderheiten, soweit sie im Rahmen der Konvention vertretbar sind, durchaus Platz bleibt, läßt sich in der Rechtsprechung des Gerichtshofes und in der Praxis ihrer Umsetzung nachweisen. Im übrigen sind - die Konvention hält dies ausdrücklich fest - die Vertragsstaaten selbstverständlich nicht gehindert, ihre Grundrechtsordnung qualitativ höher einzurichten als dies in einer gegebenen Situation von der Konvention her gefordert sein mag³⁶. Da ihre Rechtsordnungen bei der Auslegung der Konvention durch die Straßburger Rechtsschutzorgane nicht ohne

³³ Siehe dazu *Meijer*, Nederland en Brogan, aflevering 3 in: NJCM-Bulletin 1989, 459-465; *Mols*, De wijziging van de inverzekeringstelling: Cosmétique néerlandaise? in: Advocatenblad 1989, 333-336.

³⁴ "De inverzekeringstellingsprocedure in het licht van Artikel 5 EVRM", Rapport van de Commissie herijking Wetboek van Strafvordering.

³⁵ Siehe dazu *Petzold*, Rechtsangleichung im Bereich der Grundrechte, Almannach 1973 (Carl Heymanns Verlag), 47-65.

³⁶ Siehe Art. 60 der Konvention; dazu: *De Meyer*, Quelques réflexions à propos de l'article 60 de la Convention européenne des Droits de l'Homme in: Festschrift Wiarda, 125-129.

Bedeutung sind³⁷, kann sich ein höherer Grundrechtsschutz in den Vertragsstaaten letztlich wiederum zugunsten einer Anhebung des von der Konvention her geforderten Standards auswirken. Diesen Weg einer kontinuierlichen Weiterentwicklung hat sich der Gerichtshof schon frühzeitig dadurch geöffnet, daß er die Konvention nicht nur nach dem Grundsatz "*In dubio pro libertate*" auslegt³⁸, sondern sich darüber hinaus dazu bekannt hat, die Konvention als "*living instrument*" im Lichte der heutigen, also der jeweils gegebenen Verhältnisse auszulegen und anzuwenden³⁹.

³⁷ Siehe dazu *Bernhardt*, Thoughts on the interpretation of human rights treaties in: Festschrift Wiarda, 65-71; *Ganshof van der Meersch*, Die Bezugnahme auf das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in: EuGRZ 1981, 481-489; *Jacot-Guillarmod*, Strasbourg, Luxembourg, Lausanne et Lucerne: Méthodes d'interprétation comparées de la règle internationale conventionnelle in: Les règles d'interprétation, principes communément admis par les juridictions, Editions universitaires Fribourg Suisse 1989, 109-125; *Mosler*, Rechtsvergleichung vor völkerrechtlichen Gerichten in: Festschrift Verdross, München/Salzburg 1971, 381-411.

³⁸ Siehe dazu das Urteil *Wemhoff* vom 27.6.1968, Série A Nr. 7, S. 23, Nr. 8; deutsche Übersetzung in: Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Deutsche Übersetzung), herausgegeben von *H. Golsong*, *H. Petzold* und *H.P. Furrer*, Band 1, 107-141.

³⁹ Siehe dazu die Urteile *Tyrer* vom 25.4.1978, Série A Nr. 26, S. 15-16, Nr. 31; (deutsche Übersetzung in EuGRZ 1979, 162-168); *Marckx* vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 19, Nr. 41 (deutsche Übersetzung in EuGRZ 1979, 454-464). - Dazu auch die in der Fußnote 36 angeführte Literatur.

III

16. Angesichts dieser erkennbaren Entwicklung der Konvention in Richtung auf eine Verfassungsgemeinschaft versteht es sich von selbst, daß der Grundrechtsschutz in den Europäischen Gemeinschaften auch Straßburg nicht gleichgültig sein kann. Das Problem ist bekannt. Staatliche Zuständigkeiten sind mit Übergang auf die Gemeinschaften aus ihren grundrechtlichen Bindungen innerhalb der staatlichen Rechtsordnungen, vielleicht auch aus der Bindung an die Europäische Menschenrechtskonvention ausgeschieden⁴⁰, ohne gleichzeitig in eine gemeinschaftseigene Grundrechtsordnung eingebunden zu werden. Hieran hat sich eine nun schon über Jahre gehende Diskussion um den möglichen Beitritt der Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention angeschlossen, wobei sich insbesondere die Kommission in Brüssel, das Europäische Parlament aber auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates zugunsten eines solchen Schrittes ausgesprochen haben⁴¹. Den Weg dorthin scheint der Ministerrat der Gemeinschaften zu blockieren.

17. So hat sich der Grundrechtsschutz in den Gemeinschaften bisher im wesentlichen über die Rechtsprechung des Gerichtshofes in Luxemburg entwickelt, für den die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, die er zu wahren hat im Einklang mit den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und mit den völkerrechtlichen

⁴⁰ Siehe dazu aber *Bleckmann*, Die Bindung der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Menschenrechtskonvention, Köln 1986, sowie *Pescatore*, La Cour de justice des Communautés européennes et la Convention européenne des Droits de l'Homme in: Festschrift Wiarda, 441-455.

⁴¹ Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1979; deutscher Text in EuGRZ 1979, 330-338; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 1982, ABl. Nr. C 304/253-254, vom 22. November 1982; deutscher Text auch in EuGRZ 1982, 485-487; Entschließung 745 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 29. Januar 1981, deutsche Übersetzung in EuGRZ 1981, 479-480. - Inzwischen hat der Präsident der Kommission, *Jacques Delors*, den Beitritt für das Jahr 1990 in Aussicht gestellt (siehe EuGRZ 1990, 47).

Verträgen, an deren Abschluß diese beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind⁴². Die Luxemburger Rechtsprechung bezieht inzwischen regelmäßig die Europäische Menschenrechtskonvention mit ein⁴³, deren vorrangige Bedeutung auch das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat schon in ihrer Gemeinsamen Erklärung von 1977⁴⁴ unterstrichen haben und die in die Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986⁴⁵ sowie in die Präambel der Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlamentes von 1989⁴⁶ aufgenommen worden ist.

Zu unterschiedlicher Auslegung der Konvention zwischen Luxemburg und Straßburg ist es bisher nicht gekommen. Auszuschließen ist dies natürlich nicht. Immerhin scheint das *Höchst*-Urteil vom 21. September dieses Jahres dafür zu sprechen, daß der Gerichtshof in Luxemburg bei seiner Auslegung der Konvention die Spruchpraxis des Straßburger Gerichtshofes berücksichtigen wird⁴⁷. Gleichzeitig allerdings mag seine in dieser Sache geäußerte Auffassung, das in der Konvention garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs lasse sich nicht auf Geschäftsräume ausdehnen, in Straßburg nicht

⁴² Siehe dazu jüngst die Beiträge von *Bleckmann*, Theorie der Grundrechte der Europäischen Gemeinschaften und der nationalen Rechtsordnungen, insbesondere des Grundgesetzes: Vergleich und Diskrepanz in: Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Nr. 188, Saarbrücken 1989; *Pescatore, loc. cit.*; *Ress*, Über die Notwendigkeit der parlamentarischen Legitimierung der Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaften in: Verfassungsrecht und Völkerrecht, Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck, Köln 1989, 640-641.

⁴³ Siehe dazu die Übersicht bei *Pescatore, loc. cit.*, sowie zuletzt das *Höchst*-Urteil vom 21.9.1989 in: EuGRZ 1989, 395-404.

⁴⁴ ABl. Nr. C 103/1 vom 27. April 1977; deutscher Text auch in *Miehler/Petzold*, EMRK (1982), Band II.

⁴⁵ ABl. Nr. L 169/1 vom 29. Juni 1987.

⁴⁶ ABl. Nr. C 120/52 vom 16. Mai 1989; deutscher Text auch in EuGRZ 1989 204-207.

⁴⁷ EuGRZ 1989, 395-404.

unbedingt geteilt werden⁴⁸.

18. Ist damit der Beitritt der Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention doch der richtigere Weg? *Georg Ress* hat hier kürzlich die nachdenklich stimmende Frage gestellt, ob ein solcher Beitritt angesichts des Demokratiedefizits in den Gemeinschaften rechtlich überhaupt möglich ist⁴⁹. Auch wenn man diese Frage bejaht - und zumindest die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat sich für den Beitritt ausgesprochen -, wären Lösungen zu finden für eine Reihe von Problemen, die insbesondere das Rechtsschutzverfahren der Konvention für die Gemeinschaften mit sich bringen würde. *Heribert Golsong* hat hierzu durchaus überzeugende Vorschläge gemacht⁵⁰. Es bleibt allerdings eine Schwierigkeit von besonderem Gewicht, und sie liegt in Straßburg: Es sind die Komplexität des Rechtsschutzsystems der Konvention und die inzwischen totale Überlastung der Konventionsorgane, die dazu führen, daß die Verfahren von Einbringung der Beschwerde bei der Kommission bis zur Entscheidung des Gerichtshofes heute viereinhalb bis sechs Jahre dauern. Wer den Beitritt der Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention fordert, sollte daher zunächst die Reform des Rechtsschutzsystems der Konvention verlangen⁵¹.

19. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Druck aus den Gemeinschaften in Richtung Beitritt in den nächsten Jahren durchaus stärker werden kann, und zwar deshalb, weil die Konventionsorgane bei der fortschreitenden Entwicklung der Gemeinschaften in Zukunft häufiger veran-

⁴⁸ Im Fall *Chappell*, in dem es im Zusammenhang mit einem Urheberrechtsstreit um die Durchsuchung einer Wohnung ging, in der sich Geschäftsräume und Wohnung (Schlafzimmer) des Beschwerdeführers befanden, hat der Gerichtshof die - nicht bestrittene - Anwendbarkeit vom Art. 8 EMRK bejaht (Urteil vom 30. Mai 1989, Série A Nr. 152, S. 21, § 51; dazu auch Auffassung der Kommission, *ibidem*, S. 29, § 96).

⁴⁹ *Ress, op.cit.*, 650.

⁵⁰ *Golsong*, Nochmals: zur Frage des Beitritts der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention in: EuGRZ 1979, 70-74.

⁵¹ Siehe dazu unten, Nr. 24.

laßt sein können, im Rahmen der Prüfung von Beschwerden gegen einen Vertragsstaat gemeinschaftsrechtliche Regelungen an der Konvention zu messen. Ein erstes Beispiel hat der Fall *Caprino* geliefert, der nicht vom Gerichtshof, sondern vom Ministerkomitee des Europarates entschieden wurde⁵². Hier ging es um die Ausweisung eines italienischen Staatsbürgers aus Großbritannien und dabei unter anderem um die Frage, ob die Ausweisungshaft des Betroffenen rechtmäßig im Sinne der Konvention war, also zuvörderst von dem hierbei einschlägigen nationalen Recht gedeckt wurde. Als nationales Recht hatte die Europäische Kommission für Menschenrechte nicht nur auf das englische Einwanderungsgesetz von 1971 einzugehen, sondern auch auf eine Richtlinie der EWG zur Ausweisung von Bürgern der Gemeinschaft (Nr. 64/221). Angesichts der zahlreichen Verweise auf das nationale Recht in den Bestimmungen der Konvention und im Hinblick auf die Straßburger Spruchpraxis, wonach es etwa zur Begründung der Recht- und Gesetzmäßigkeit eines Eingriffs in ein garantiertes Grundrecht nicht nur einer gesetzlichen Grundlage bedarf, sondern diese auch eine bestimmte Qualität haben muß⁵³, kann man sich fragen, ob die Gemeinschaften auf Dauer darauf verzichten können, in den Konventionsorganen selbst vertreten zu sein.

20. Im übrigen ist es keineswegs ausgemacht, daß Kommission und Gerichtshof in Straßburg bei sich bietender Gelegenheit nicht doch eine Beschwerde gegen einen Rechtsakt der Gemeinschaften zulassen, indem sie insoweit etwa die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften für gegeben anerkennen. Der Fall der französischen Gewerkschaft CFDT, in dem die Europäische Kommission für Menschenrechte ihre Zuständigkeit zur

⁵² Bericht vom 17. Juli 1980 (Beschwerde Nr. 6871/75) in: *Decisions and Reports* ("D.R.") 22, 5-26. In dem hier entscheidenden Punkt (Artikel 5 § 1 e) der Konvention) hatte die Kommission die Beschwerde allerdings für unzulässig erklärt - die Ausführungen zur Richtlinie Nr. 64/221 finden sich in der Zulässigkeitsentscheidung vom 3. März 1978 (D.R. 12, 14-31).

⁵³ Siehe Urteil *Winterwerp* vom 24. Oktober 1979, *Série A* Nr. 33, S. 19-20, § 45 (deutsche Übersetzung in *EuGRZ* 1979, 650-659). - Der Begriff "Qualität des Gesetzes" findet sich erstmals im Urteil *Malone* vom 2. August 1984, *Série A* Nr. 82, S. 32, § 67 (deutsche Übersetzung in *EuGRZ* 1985, 17-27).

Überprüfung einer Entscheidung des Ministerrates der Gemeinschaften verneinte⁵⁴, sollte hier nicht überschätzt werden: Er erreichte die Kommission zu einer Zeit, als Frankreich die Europäische Menschenrechtskonvention zwar ratifiziert, als einziges Mitglied der Gemeinschaften aber noch nicht das Recht der Individualbeschwerde anerkannt hatte. Für *Pierre Pescatore* lief die Entscheidung übrigens auch schon zum damaligen Zeitpunkt auf Rechtsverweigerung hinaus. Seine mit großer Bestimmtheit in der *Wiarda-Festschrift* vorgetragene Auffassung⁵⁵, daß die Gemeinschaften der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht beitreten können, weil sie ihr bereits angehören, dürfte zusammen mit den Folgen, die er daran für den Rechtsschutz knüpft, in Straßburg, aber auch in Brüssel und Luxemburg mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen worden sein. Gelegenheit zu neuerlichem Überdenken des Verhältnisses von Europäischer Gemeinschaft und Europäischer Menschenrechtskonvention könnte ein zurzeit bei der Kommission in Straßburg anhängiges Beschwerdeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland geben, in dem es um ein in Brüssel verhängtes Bußgeld geht, zu dessen Vollstreckung die deutschen Behörden die Vollstreckungsklausel zu erteilen hatten und erteilt haben⁵⁶.

21. Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes in den Europäischen Gemeinschaften durch den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg oder durch Beitritt der Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Beide Wege sind gangbar, zumal einer Erweiterung des Grundrechtsbestandes der Konvention zur Anpassung an gemeinschaftsbezogene Besonderheiten nichts im Wege steht. Die denkbar schlechteste Lösung wäre jedenfalls der gemeinschaftseigene Grundrechtskatalog, da er, wie *Rolv Ryssdal*,

⁵⁴ Beschwerde Nr. 8030/77; Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 10. Juli 1978, D.R. 13, 231-240.

⁵⁵ *Pescatore*, La Cour de justice des Communautés européennes et la Convention européenne des Droits de l'Homme in: Festschrift Wiarda, 441-455.

⁵⁶ Es handelt sich um die Beschwerde Nr. 13258/87, X gegen Bundesrepublik Deutschland, die inzwischen überraschenderweise (nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung) wegen Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Konvention von der Kommission als unzulässig zurückgewiesen worden ist. Man wird auf die Begründung gespannt sein dürfen.

der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte es kürzlich ausgedrückt hat, in einem Bereich, der nicht gemeinschaftsspezifisch ist, zu neuen Abgrenzungen führte, und dies zu einem Zeitpunkt, da in Europa die Grenzen fallen⁵⁷. Europäische Menschenrechtskonvention und daneben ein eigener Grundrechtskatalog der Europäischen Gemeinschaften: Dies bedeutete in der Tat Rechtszersplitterung, und Rechtsunsicherheit wäre leicht die Folge.

IV

22. Die Entwicklung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Richtung auf eine Verfassungsordnung mit dem Anspruch, diese Rolle auch in den Europäischen Gemeinschaften zu übernehmen, wird außerhalb Europas mit steigendem Interesse verfolgt. Dies hängt zunächst damit zusammen, daß die Europäische Konvention bei der Ausarbeitung der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, aber auch der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker Pate gestanden hat. Hinzu kommt allerdings, daß die Konventionsgemeinschaft inzwischen auch nach außen als solche in Erscheinung tritt. Besonders deutlich wird dies im Bereich der Auslieferung, wo der Straßburger Einfluß bei der Überprüfung von Auslieferungsbegehren und der Festlegung von Auslieferungsbedingungen schon immer erheblich war, wenngleich er nicht immer so klar zu Tage trat wie zum Beispiel in der wichtigen Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts aus dem Jahre 1980, mit der eine Auslieferung in die Emirate von Dubaï unter anderem an die Bedingung geknüpft worden war, daß die dortigen Behörden dem Betroffenen die in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte und Freiheiten gewährten⁵⁸.

⁵⁷ Auf der vom Europäischen Parlament und der Kommission der Gemeinschaften veranstalteten "Conférence Droits de l'Homme et Communauté européenne: vers 1992 et au-delà"; die Akten sind noch nicht publiziert.

⁵⁸ Beschwerde Nr. 9012/80, *X gegen Schweiz*; Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 9. Dezember 1980, D.R. 24, 205-213.

23. Bezeichnend und gewiß ein Höhepunkt in dieser Hinsicht ist der Fall *Soering*. Hier ging es um die von den zuständigen englischen Behörden verfügte, aber bisher nicht erfolgte Auslieferung eines deutschen Staatsbürgers in die Vereinigten Staaten, wo er sich wegen Mordes an den Eltern seiner Freundin zu verantworten hat und im Falle einer Verurteilung mit der Todesstrafe rechnen mußte. Die deutsche Bundesregierung hatte ihrerseits Auslieferung beantragt, war jedoch von den englischen Behörden auf das zeitlich frühere Begehren der US-Behörden hingewiesen worden. In seinem Urteil vom 7. Juli dieses Jahres hat der Gerichtshof wegen des sogenannten Todeszellen-Syndroms auf Verletzung des in der Konvention festgelegten Verbots einer unmenschlichen und erniedrigenden Strafe erkannt, falls der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen ausgeliefert werde⁵⁹. Angesichts dieser Entscheidung haben die zuständigen amerikanischen Behörden inzwischen zugesichert, daß *Soering* im Falle der Auslieferung nicht wegen Mordes mit der dann möglichen Todesstrafe verfolgt werde.

Das Urteil *Soering* hat damit erstmals verbindlich festgehalten, daß aus der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Vertragsstaaten auch Verpflichtungen in ihrem Verhältnis gegenüber Drittstaaten erwachsen können. Besonders beeindruckend hat dabei nicht zuletzt nach außen gewirkt, daß für diese Geschlossenheit des Konventionssystems auch die deutsche Bundesregierung aufgetreten ist, die neben der Straßburger Kommission und der britischen Regierung ihrerseits den Fall *Soering* vor den Gerichtshof gebracht hatte⁶⁰.

24. Der Beitrag der Europäischen Menschenrechtskonvention im europäischen Einigungsprozeß, ihr Erfolg hängt zusammen mit der Rolle, die den Konventionsorganen inzwischen zugefallen ist. Das Tempo der Entwicklung

⁵⁹ Série A Nr. 161; deutsche Übersetzung in EuGRZ 1989, 314-326.

⁶⁰ Damit war es übrigens zum ersten Mal in der Geschichte des Gerichtshofes zur Anwendung von Art. 48 (b) der Konvention gekommen, wonach der Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger der Verletzte ist, das Recht hat, nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens in der Kommission den Gerichtshof anzurufen.

wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich die ersten hundert Urteile des Gerichtshofes auf einen Zeitraum von sechsundzwanzig Jahren verteilen, während vom 100. bis zum 200. Urteil nur knapp fünf Jahre vergangen sein werden. Dank größerer Aufklärung, dank steigenden Interesses insbesondere der Anwälte nimmt die Zahl der Beschwerdeverfahren, zumal der aussichtsreicheren, ständig zu⁶¹.

Wenn man an der Europäischen Menschenrechtskonvention auch als Grundgesetz für den europäischen Einigungsprozeß festhalten will, wird es entscheidend darauf ankommen sicherzustellen, daß das Straßburger Rechtssystem auch in Zukunft seine Aufgabe erfüllen kann. Die Überlastung der Kontrolleinrichtungen mit der Folge unvertretbar langer Verfahren ist bekannt; die Notwendigkeit einer Reform wird nicht bestritten. Erste Maßnahmen in Richtung auf eine "Semi-Permanenz" von Kommission und Gerichtshof sind inzwischen eingeleitet. Am Ende aber muß, wenn das System wirksam bleiben soll, der von der Schweizer Bundesregierung schon 1985 zur Diskussion gestellte ständige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stehen mit den Zuständigkeiten, die heute auf Kommission und Gerichtshof verteilt sind⁶². Die Europäische Menschenrechtskonvention

⁶¹ Im Jahre 1986 hat die Kommission 706 Beschwerden registriert - im Jahre 1989 waren es 1445; zur Zeit (Mai 1990) sind über 2.000 Beschwerden anhängig.

⁶² Siehe dazu vor allem die von *Olivier Jacot-Guillarmod* herausgegebenen Akten des von ihm 1986 in Neufchâtel organisierten Kolloquiums: "La fusion de la Commission et de la Cour européennes des Droits de l'Homme: 2e Séminaire de droit international et de droit européen de l'Université de Neufchâtel, 14-15 mars 1986", Engel-Verlag, Kehl-Strasbourg-Arlington, sowie die Beiträge von *Petzold* und *Sharpe*, Profile of the future European Court of Human Rights; *Sperduti*, Pour une reconsidération d'ensemble du mécanisme de garantie collective établi par la Convention européenne des Droits de l'Homme; *Trechsel*, Transitional question with regard to the merger of the European Court and Commission of Human Rights und *Türk*, The European Ministerial Conference on Human Rights in: Festschrift Wiarda (passim). - Inzwischen werden allerdings als Varianten auch die Permanisierung von Kommission und Gerichtshof sowie die Einrichtung einer zweistufigen gerichtlichen Organisation - volle Tatsacheninstanz; auf Überprüfung von Rechtsfragen beschränkte Revisionsinstanz - diskutiert. *Rolv Ryssdal*, der Präsident des Gerichtshofes, hat in seinem viel beachteten Londoner Vortrag (s. Fußnote 1 oben) überzeugend die Gründe aufgeführt, die gegen solche Reformvorstellungen sprechen.

als europäisches Verfassungsgesetz, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als europäisches Verfassungsgericht: dies ist der Zielpunkt einer Entwicklung, auf deren Möglichkeiten *Jochen Abr. Frowein* vor einiger Zeit überzeugend hingewiesen hat⁶³.

25. Im nächsten Jahr wird die Europäische Menschenrechtskonvention vierzig Jahre alt. Im Verlaufe dieser vier Jahrzehnte sind - abgesehen von der noch kurzfristigen Ausnahme Finnland - alle demokratischen Staaten Europas dem Konventionssystem beigetreten, unter Anerkennung der Individualbeschwerde und der obligatorischen Zuständigkeit des Gerichtshofes⁶⁴. Inzwischen melden sich die ersten Staaten Mittel- und Osteuropas. Es dürfte nicht leicht sein, ihnen zu erklären, weshalb wir vierzig Jahre nach Annahme der Europäischen Menschenrechtskonvention immer noch nicht auf das Ministerkomitee des Europarates als Entscheidungsgremium in Streitfällen über die Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten verzichtet haben⁶⁵ und auch dem Individualbeschwerdeführer weiterhin das Recht vorzuenthalten, nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens durch die Kommission seinen Fall zur Entscheidung dem Gerichtshof vorzulegen⁶⁶. In jedem Fall dürfte der zu erwartende Beitritt jener Staaten zur Konventionsgemeinschaft den Reformdruck verstärken und die notwendigen Reformen beschleunigen.

⁶³ Siehe *Jochen Abr. Forwein*, Der Europäische Menschenrechtsschutz als Beginn einer europäischen Verfassungsrechtsprechung in: JuS 1986, 845-851.

⁶⁴ Die Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des Gerichtshofes (Art. 46 EMRK) durch die Türkei hatte der türkische Ministerpräsident anlässlich seines offiziellen Besuches bei Kommission und Gerichtshof am 27. September 1989 angekündigt. Die Erklärung wurde dann am 22. Januar 1990 hinterlegt.

⁶⁵ Siehe dazu jüngst *Leuprecht*, The protection of human rights by political bodies - the example of the Committee of Ministers of the Council of Europe in: Festschrift Ermacora, 95-108.

⁶⁶ Der Gerichtshof selbst setzt sich seit Mitte der siebziger Jahre dafür ein, daß durch Ergänzung von Art. 48 EMRK auch dem Beschwerdeführer das Recht eingeräumt wird, den Gerichtshof anzurufen. Inzwischen hat ein Ausschuß von Reglerungsvertretern einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, dem der Gerichtshof zugestimmt hat. Infolge einer Vertagung der Abschlußberatung für zwei Jahre wird dieser Text frühestens 1990 verabschiedet werden können.

Der Europarat wird dabei darauf zu achten haben, daß das Erreichte nicht in Gefahr gerät, eine Gefahr, die angesichts der zu beobachtenden Inflation neuer Europa-Ideen und -Vorstellungen nicht gering ist⁶⁷. Der Grundstein für das europäische Haus wurde vor vierzig Jahren gelegt. Inzwischen ist dieses Haus trotz mannigfacher Widrigkeiten aus den Fundamenten heraus. Es auszubauen, wird unsere Aufgabe sein; den Plänen für einen Neubau sollten wir mit Zurückhaltung begegnen.

Bei allem werden viele neue Probleme auf uns zukommen, und dies noch bevor wir für die jetzt schon erkannten eine Antwort gefunden haben. Die Möglichkeiten für neue Lösungen und neue Wege müssen überdacht und überprüft werden. Den nationalen Menschenrechtsinstituten wird dabei große Bedeutung zukommen; von ihnen erwarten wir Anregung und Unterstützung. In der Bundesrepublik gibt es bisher leider ein solches Institut noch nicht. Saarbrücken, Herr Präsident, wäre ein guter Standort für ein Deutsches Menschenrechtsinstitut.

Ich danke Ihnen.

⁶⁷ Hier fällt der XVII. Konferenz der Justizminister Anfang Juni 1990 eine gewichtige Rolle zu. Daß das Problem gesehen wird, zeigt der hervorragende Bericht des Schweizer Justizministers, *Arnold Koller* (Dokument des Europarates).

VORTRÄGE UND TAGUNGEN

1980

24. 1. GERMAIN, Louis R.F.: Les fictions du Droit français (Dialogue franco-allemand)
28. 1. BLANC-JOUVAN, Xavier: Critique de la négociation collective en Droit français (Dialogue franco-allemand)
30. 5. GÖRGEN/MARX/WEILAND: Grenzüberschreitende Personenstandsfälle an der Saar (Kolloquium mit Standesbeamten)
12. 6. DARBY, Joseph H.: Die anglo-amerikanische Fallmethode am Beispiel der Produkthaftung
- 25.11. SAJKO, Krešimir: Aktuelle Probleme des interlokalen und internationalen Privatrechts der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
- 12.12. KLEIN, Gérard: La clause de réserve de propriété en droit allemand et français (Dialogue franco-allemand)
- 17.12. FRANKE, Peter Robert: Politik und Geschichte im heutigen Albanien. Bericht über eine Reise - 1979 (vgl. "Albanien im Altertum", Sonderheft der Zeitschrift Antike Welt, Feldmeilen: Raggi 1983)

1981

21. 1. ANDEL, Norbert: Steuerharmonisierung in der EWG - ökonomische Probleme, Entwicklung, gegenwärtiger Stand
21. 5. FISCHER, Dana: New frontiers in international law
3. 6. HUTSON, J.W.: Probleme der Beziehungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
23. 6. MODEEN, Tore: Die Entwicklung des Kommunalrechts in den nordischen Staaten
- 30.10. REISCHL, Gerhard: Der Einfluß des Grundsatzes des freien Warenverkehrs auf den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht im Gemeinsamen Markt (Nr. 1: WÖHE/WILL/REISCHL, Eröffnung des 2. Studienjahres)
- 10.11. JESKE, Joachim: Individuelle Nutzungsansprüche versus kollektives Landeigentum (Weideland) in Botswana
- 24.11. JUENGER, Friedrich K.: European Conflicts Unification - An American View
- 30.11. LAULE, Gerhard: Der konsolidierte Gewinn - Ein Vorschlag zur Harmonisierung des europäischen Steuerrechts (Nr. 2 - erschienen 1982)
- 17.12. FRANKE, Peter Robert: Bart und Gesinnung - Haarige Geschichten aus dem Altertum (Publikation in Vorbereitung)

1982

3. 2. ORTSCHIEDT, Pierre: Une introduction au droit pénal français (Dialogue franco-allemand)
22. 4. GÖRGEN/WILL (Hrsg.): Der Standesbeamte - Europäische Perspektiven und Tagung mit dem Fachverband der saarländischen Standesbeamten), Frankfurt/Main: Verlag für Standesamtswesen 1983. Vorträge von
23. 4. GÖRGEN, Franz: Der Standesbeamte im Saarland
BERNARD, Claude: Der Standesbeamte in Frankreich
PINTENS, Walter: Der Standesbeamte in Belgien und Luxemburg
KAMPERS, Jaap: Einige Gedanken zum Thema: Der Standesbeamte in den Niederlanden
STURM, Fritz: Der Standesbeamte in Italien
WILL, Michael R.: Der Standesbeamte - europäische Perspektiven
27. 4. RAYNAUD, Pierre: Les tendances actuelles du droit de la famille en France (Dialogue franco-allemand)
29. 4. SEIDEL, Martin: Freiheit des Kapitalverkehrs und Währungspolitik (Nr. 3)

1. 7. MUÑOZ QUESADA, Hugo Alfonso: L'Ombudsman des Droits de l'Homme - Nouvelle Institution en Amérique Latine (Nr. 52: La Procuraduría de derechos humanos en Costa Rica - erschienen 1985)
5. 7. RWEZAURA, B.A.: Traditionalism and Law Reform in Africa (Nr. 17)
- 24.10. BIEBER, Roland: Institutionelle Probleme und Entwicklungstendenzen in der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 22: MEISER/JUNG/RESS, Eröffnung des 4. Studienjahres)
- 22.11. PATTI, Salvatore: Zivilgesetzbücher in Europa - Krise und Reform (Nr. 23 - Nachdruck 1989)
- 16.12. CLESSE, Armand: Perspektiven der europäischen Sicherheit zwischen Neutralismus in Europa und Isolationismus in den USA
- 22.12. FRANKE, Peter Robert: Erste Liebe? Unbekanntes aus der Jugend von Thomas Mann (in: "Musil-Forum" Wien, Nr. 10/1984, S. 43-55)

1984

20. 1. GÖRGEN/DRÖSCHEL/MARX: Das internationale Ehenamensrecht in der saarländischen Praxis (Kolloquium mit Standesbeamten)
20. 1. TOMUSCHAT, Christian: Menschenrechtssicherung in der internationalen Praxis (Nr. 24)
10. 2. HAFKE, Heinz-Christian: Bankrechtskoordinierung in der EG (Nr. 25)
4. 5. FAVOREU, Louis: Le Conseil Constitutionnel et les Réformes de la Gauche (Nr. 34)
11. 5. SEIDEL, Martin: Das Beihilfenrecht der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 26)
1. 6. CLUTE, Robert E.: African Negotiations on the Law of the Sea (Nr. 44 - erschienen 1985)
19. 6. HERBERT, Ronald: Die IPR-Spezialkonferenzen der OAS - Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts, zuletzt am Beispiel der internationalen Adoption (Nr. 29: Del Congreso de Lima a la CIDIP III - el Derecho Internacional Privado en América Latina [1878 - 1984])
22. 6. BONET, Georges: Les propriétés intellectuelles et le droit positif communautaire (Nr. 27)
29. 6. STĘPNIAK, Andrzej: Die Europäische Gemeinschaft aus polnischer Sicht
29. 6. GRABITZ, Eberhard: Bilanz des Europäischen Parlaments nach der Zweiten Direktwahl
12. 7. PUENTE EGIDO, José: Völkerrecht und Landesrecht in der spanischen Verfassung von 1978 (Nr. 35)
13. 7. PUENTE EGIDO, José: Probleme beim Beitritt Spaniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Nr. 36)
20. 7. DAUSES, Manfred A.: Rechtsprobleme eines "Systems" des freien Warenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 33)
23. 7. WENGLER, Wilhelm: Berlin in völkerrechtlichen Übereinkommen der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 32)
24. 7. WENGLER, Wilhelm: Alternative Zuweisung von Vorfragen im Internationalen Privatrecht
- 22.10. EHLERMANN, Claus-Dieter: Rechtliche Überlegungen zum Konzept der abgestuften Integration (Nr. 46: MEISER/BURMEISTER/WILL, Eröffnung des 5. Studienjahres - erschienen 1985)
- 30.10 und 31.10. BOTHE/PRIEUR/RESS (Hrsg.): Rechtsfragen grenzüberschreitender Umweltbelastungen / Les problèmes juridiques posés par des pollutions transfrontières (Informationstagung im Anschluß an die Fachtagung vom 13./14.5.1982). Vorträge über
I. Vorstudien zu europarechtlichen Regelungen grenzüberschreitender Umweltbelastungen (RESS)
II. Abkommensentwurf zur Beschränkung und Vermeidung grenzüberschreitender Umweltbelastungen (BOTHE: Einführung; KISS: Préambule et principes; STORM: Behördenzusammenarbeit; KROMAREK: Participation/Bürgerbeteiligung; PRIEUR/BOTHE: Droit administratif, égalité d'accès/Verwaltungsrecht, gleicher Zugang; BISCHOFF/LUMMERT: Privatrecht/Droit privé; HUET: Droit pénal;

7. 5. SCHMIDT, Dominique: Les sociétés commerciales en France (Dialogue franco-allemand)
11. 5. DROZ, Georges A.L.: L'espace judiciaire privé européen (Dialogue franco-allemand)
13. 5. BOTHE/PRIEUR/RESS (Hrsg.): Rechtsfragen grenzüberschreitender Umweltbelastungen / Les problèmes juridiques posés par les pollutions trans-frontières (Fachtagung mit der Gesellschaft für Umweltrecht und La Société française pour le droit de l'environnement), Berlin: Erich Schmidt 1984. Vorträge über
15. 5. A. Völkerrechtliche Schranken (DUPUY, ZEHETNER)
B. Innerstaatliches Recht und innerstaatliches Verfahren
- Praxis (MARTI, LEPAGE-JESSUA, VAN DER ZWIEP, REBENTISCH)
- Verwaltungsrecht (RESS, OPPERMANN, WOEHLING, SCHMID, SCHEUER)
- Zivilrecht (KÖHLER, BISCHOFF, BUCHER, LUMMERT, HUET)
- Internationale Bezüge (REST, PRIEUR)
C. Konsultation und Zusammenarbeit (SMETS, ERCMAN, HEIL, MEYER, WAGNER, DAGUE, SCHEUER, STORM, BEYERLIN)
24. 5. BLECKMANN, Albert: Zur Rechtmäßigkeit der EG-Sanktionen gegen Argentinien nach allgemeinem Völkerrecht und dem Recht der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 4 - Nachdruck 1989)
3. 6. PRÉVAULT, Jacques: Une nouvelle institution foncière: Le "groupement foncier agricole" deviendra-t-il une forme européenne de la propriété de la terre? (Dialogue franco-allemand) (Nr. 5)
4. 6. DOERING, Karl: Die Wiedervereinigung Deutschlands und die Europäische Integration (Nr. 6)
- 25.10. TASCHNER, Hans Claudius: Hat sich die Rechtsangleichung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften bewährt? Überlegungen unter anderem anhand des Richtlinienvorschlages zur Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produkthaftung (Nr. 7: MÜLLER/WÖHE/RESS, Eröffnung des 3. Studienjahres)
- 3.11. SHACKLETON, Michael E.F.: Die Schaffung einer gemeinsamen Fischereipolitik: Grenzen des Fortschritts innerhalb des Entscheidungsprozesses der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 9)
- 10.12. LASOK, Paul: Unwritten Principles of Community Law (Nr. 8)
- 22.12. HAFKE, Heinz-Christian: Zur Verwendung von ECU nach nationalem Währungsrecht und nach dem Währungsrecht der Gemeinschaften (Nr. 10)
- 22.12. MÜLLER-DIETZ, Heinz: EIN- UND AUSFÄLLE - Literarische Texte

1983

17. 1. GLAESNER, Hans-J.: Rechtsprobleme des Haushaltsverfahrens der EG (Nr. 13)
3. 2. KLEPSCH, Egon: Zukunftsperspektiven der Europäischen Gemeinschaften und die Rolle des Europäischen Parlaments (Nr. 11)
8. 2. SEIDEL, Martin: Direktwirkung von Richtlinien (Nr. 14)
25. 4. WEISWEILLER, Rudi L.: Das europäische Währungssystem aus englischer Sicht (Nr. 18)
29. 4. KOMAR, Andrzej: Währungsprobleme des RGW (Nr. 20)
2. 5. KOMAR, Andrzej: Steuerharmonisierung in der EG (Nr. 21)
10. 5. BARRERA GRAF, Jorge: Commercial Law in Mexico - origins, features, reform (Nr. 28 - erschienen 1984)
27. 5. KYRIAZIS, Nikolaos: Wirtschafts- und währungspolitische Probleme Griechenlands nach dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft (Nr. 16)
15. 6. von ARNIM, Henning: Abgabenrechtliche und administrative Behinderungen des Warenverkehrs an den Binnengrenzen der EG (Nr. 15)
23. 6. MAUTNER-MARKHOF, Georg: Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen
27. 6. GRIGERA NAÓN, Horacio A.: International Contract Law, "Lois de Police" and Self-Applying Rules: An Argentine Outlook (Nr. 19)

1985

12. 1. RESS, Georg (Hrsg.): Verfassungsreform in Südafrika und Verfassungsgebung
und für Namibia/Südwestafrika, Heidelberg: C.F. Müller 1986. Vorträge
13. 1. über
- Die völkerrechtlichen Probleme der Verfassungsreform in Süd-
afrika (DOEIRING, STEIN)
- Verfassungsreform in Südafrika (BREYTENBACH, DEVENISH, VAN WYK,
JACOBS, PFEIFENBERGER)
- Verfassungsgebung für Namibia/Südwestafrika (VAN WYK, THOMAS-
HAUSEN)
14. 1. GORIÉLY, Georges: Der 13. Januar 1935 - Wende an der Saar, Wende in Europa
22. 1. FERRARIS, Luigi Vittorio: Das Modell Europa aus italienischer Sicht
(Nr. 39)
25. 1. KARPENSTEIN, Peter: Die Finanzierung der Agrarpolitik der Europäischen
Gemeinschaften - Grundzüge und Rechtsprobleme (Nr. 40)
1. 2. BOGGIANO, Antonio: Nuevas perspectivas sobre la autonomía privada de los
partes en el derecho internacional privado (Privatautonomie und
zwingendes Recht - neue Perspektiven)
7. 2. SEIDEL, Martin: Rundfunkfreiheit in Europa (Nr. 41)
15. 2. MILLER, Gary T.: Rechtsprobleme der Mitgliedschaft Irlands in der Euro-
päischen Gemeinschaft (Nr. 61 - erschienen 1986)
11. 4. WILL, Michael R. (Hrsg.): Ingreso de España en la Comunidad Europea
(Arbeitskongreß der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung) mit
Introducción (BORRAS) und Beiträgen zur "adaptación del derecho
constitucional" (TRUYOL), zur "adaptación institucional"
(BRUNNER), zur Privatrechtsangleichung (WILL) und zu "expectativas
del derecho internacional privado" (IGLESIAS BUHIGES) (Nr. 63 -
erschienen 1986)
23. 4. HAUSCHILD, Winfried: Das EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
- Anwendung von Amts wegen? (Nr. 45)
30. 4. JACQUÉ, Jean-Paul: Vers l'union européenne (Dialogue franco-allemand)
(Nr. 54)
29. 5. ZULEEG, Manfred: Gleicher Zugang von Mann und Frau zum Arbeitsleben als
europarechtliches Problem (Nr. 50)
3. 6. MODEEN, Tore: Das finnische Beamtenrecht - Grundzüge und Reformvorschläge
(Nr. 47)
7. 6. CHARPENTIER, Jean: La coopération politique en Europe (Dialogue franco-
allemand) (Nr. 48)
18. 6. GLESKE, Leonhard: Währungspolitische Rolle der ECU? (Nr. 49)
25. 6. KRÜCK, Hans: Das Antidumpingrecht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs
der Europäischen Gemeinschaften
26. 6. FLAUSS, Jean-François: La vérification des pouvoirs à l'Assemblée Générale
des Nations-Unies (Nr. 51)
5. 7. HRBEK, Rudolf: Europäische Parteilenzusammenschlüsse
- 5.10. PELLEGRINO, Carlos R.M.: Construire le marché commun latino-américain - la
supranationalité et la question constitutionnelle (Nr. 55)
- 21.10. GLAESNER, Hans-J.: Rechtliche, politische und wirtschaftliche Probleme der
Süderweiterung der EG (Nr. 58: MEISER/NEUBAUER/WILL, Eröffnung des
6. Studienjahres - erschienen 1986)
- 23.10. GORIÉLY, Georges: Der 23. Oktober 1955 - Volksabstimmung aus europäischer
Sicht
- 24.10. PRÉVAULT, Jacques: Le Code Napoléon - Ses fondements philosophiques et son
rayonnement dans le monde (Nr. 56 - erschienen 1986)
- 2.11. REZENDE FIGUEIRA, Ricardo: Menschenrechtsverletzungen bei Landkonflikten in
Brasilien
- 8.11. PODRAZA, Antoni: Polens Platz in Europa (Nr. 53)
- 25.11. MUMÇU, Ahmet: Der türkische Weg zur Demokratie - historische und aktuelle
Bestrebungen

BISCHOFF/LUMMERT: Privatrecht/Droit privé; HUET: Droit pénal;
BEYERLIN: Verhältnis zu anderen Verträgen, Notsituationen;
BUNGE: Durchführungsbestimmungen)

- 9.11. DRESSLER, Gerhard W.: Stahl im rechtlichen und wirtschaftlichen Spannungsfeld zwischen Brüssel - Bonn - Saarbrücken (Nr. 43 - erschienen 1985)
- 15.11. bis 18.11. STĘPNIAK/WILL (Hrsg.): Structural Changes in the European Community / Strukturwandel in der Europäischen Gemeinschaft Internationale Tagung in Sopot/Polen, 15. - 18.11.1984, Uniwersytet Gdański: Ośrodek Badań EWG/Universität des Saarlandes: Europa-Institut 1985 - Nachdruck 1987. Teilweise und teils auch in der anderen Tagungssprache erschienen in: Zeszyty Naukowe Wydziału Ekonomiki Transportu Uniwersytetu Gdańskiego, Prace i materiały Instytutu Ekonomii Politycznej Nr. 14 (1985) "Zmiany strukturalne w krajach EWG"
- STĘPNIAK/ZIELIŃSKA: Transformation of Industrial Structures in the Market Economy Countries. The New Industries in the European Community (auch Nr. 14, S. 7-16)
- MAYHEW, Alan: World Recession and Structural Change in the European Community
- ZULEEG, Manfred: Probleme der Koordinierung der Strukturpolitik der EG und der Politiken auf der nationalen Ebene (auch Nr. 14, S. 17-24)
- RYBOWSKI, Wojciech: Reality and Level of Coordination of European Communities' Industrial Policy (auch Nr. 14, S. 39-52)
- FRANZMEYER, Fritz: Konvergenzmängel in der sektoralen Strukturpolitik der EG-Länder (auch Nr. 14, S. 25-37)
- KRÄGENAU, Henry: Probleme der Strukturanpassung in der Europäischen Stahlindustrie (auch Nr. 14, S. 53-72)
- SEIDEL, Martin: Beihilfen und Strukturveränderungen in der Europäischen Gemeinschaft (auch Nr. 14, S. 73-85)
- BIELINSKI/GIERSZ/PAWŁOWICZ: The Structure of Utilizing the Industrial Potential as a Premise of the CMEA
- GAWLIKOWSKA-HUECKEL/BIESZKI/PIANKOWSKI: Nature of the Technological Gap of the European Community (auch Nr. 14, S. 95-106)
- FISCHER-DIESKAU, Christian: The Foundations and Current State of European Community Research (auch Nr. 14, S. 87-94, deutsch)
- BERGSTRÖM, Siegfried: Widersprüchliche Einwirkungen der Informations- und Kommunikationsprozesse auf Strukturveränderungen (auch Nr. 14, S. 107-115, englisch)
- KLAWE, Andrzej: The Common Agricultural Policy of the EEC (auch Nr. 14, S. 147-157)
- FIELD, Heather K.: Aspects of the Effects of the Second Enlargement of the European Community upon the Mediterranean States' Exports of Agricultural Products, Textiles and Migrant Workers
- WILL, Michael R.: Structural Changes in Spanish Private Law Due to Spain's Entry into the EEC (auch Nr. 14, S. 117-126, deutsch)
- GORIÉLY, Georges: Die Europäische Gemeinschaft: Politisch ein struktureller Wandel? (auch Nr. 14, S. 139-145)
- RIJNVOS, Cornelis Johannes: Flexible Wechselkurse, EWG-Währungssystem und Dollarposition
- BOOT, Pieter: European Trade Patterns: The Case of the European Community, EFTA and CMEA
- MUŃKO, Andrzej: Protectionism and Adjustment to Trade in Western European Industry in the 1970s and early 1980s
- PUŚLECKI: Zdzisław: Wechselbeziehungen zwischen den strukturellen Veränderungen in der Weltwirtschaft und dem Protektionismus in der Europäischen Gemeinschaft
- DEARDEN, Stephen: Relation of United Kingdom and the EC Economic Policy (nur in: Nr. 14, S. 127-137)
- 30.11. DIMITRIJEVIĆ, Vojin: The Roles of the Human Rights Committee (Nr. 37)
- 4.12. VILLELA, João Baptista: Adoption in Brasilien: Historische Entwicklung und Reformbestrebungen
- 7.12. KUTSCHER, Hans: Die Bewältigung der Stahlkrise aus europäischer Sicht (Nr. 38 - erschienen 1985)
- 21.12. GOTTMANN, Carola L.: Die Brüder Grimm: Märchenhafte Zufälle der Forschung - Bemerkungen zu den Umständen der Herausgabe der Edda (Nr. 42 - erschienen 1985)

11. 6. WILL, Michael R. (Hrsg.): Schadensersatz im Strafverfahren, Kehl: Engel 1989. Vorträge von
POSCH, Martin: Zivilrechtlicher Schadensersatz im Strafverfahren in der DDR
WEIGEND, Thomas: Schadensersatz im Strafverfahren (Bundesrepublik)
SCHROTH, Hans-Jürgen: Das Adhäsionsverfahren in Österreich
KOHLER, Christian: Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968 sowie Kurzbeiträge "Schweiz" (SPIEGEL), "Frankreich" (HANEL), "Italien" (DIRMES), "Griechenland" (GOUTZAMANIS), "England" (HEKTOR), "VR China" (HU/SPIEGEL), "Rechtspolitik" (NILIUS) und "Versicherungen" (MARTICKE)
12. 6. STEIN, Erik: Legal Problems of Commodity Agreements between the EEC and the COMECON
16. 6. LENZ, Carl Otto: Die Bundesrepublik Deutschland als Glied der Europäischen Gemeinschaft - Fragen der gegenseitigen Durchdringung zweier Rechtsordnungen (Nr. 68)
18. 6. ARRIOLA PALOMARES, Joaquín: Die Handelsbilanz Spaniens (Nr. 72 - "Handel und Technologie in den deutsch-spanischen Beziehungen")
18. 6. GOMEZ URANGA, Mikel: La balanza tecnológica española (Nr. 72)
23. 6. NAGEL, Heinrich: Das Internationale Zivilprozeßrecht aus westeuropäischer Sicht (Nr. 62)
26. 6. SCHLOH, Bernhard: Erfahrungen vor dem Europäischen Gerichtshof (Nr. 163 - erscheint 1989)
30. 6. VAN DER VYVER, Johan: Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Neuen Verfassung Südafrikas (Nr. 69 - erscheint 1989)
4. 7. WOEHRLING, Jean-Marie: Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Frankreich auf dem Gebiet des Umweltrechts - unter Einschluß der Probleme der grenzüberschreitenden Verfahrensbeteiligung (Nr. 70)
30. 7. ÖZTAN, Bilge: Das zukünftige türkische Familienrecht. Kritische Anmerkungen zum Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuches (1986) (Nr. 80)
23. 9. WENGLER, Wilhelm: Der Inlandsbegriff im deutschen Recht (mit besonderer Berücksichtigung des Personenstandsrechts (Nr. 75 - auch als Sonderdruck Franz GÖRGEN zum 75. Geburtstag)
24. 9. WENGLER, Wilhelm: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Menschenrecht (Nr. 76)
- 20.10. KARPENSTEIN, Peter: Deutscher Wein und Europa (Nr. 77: RESS/DOMES/WILL, Eröffnung des 7. Studienjahres)
- 5.11. KORNILAKIS, Panayotis: Auf dem Wege zu einem europäischen Deliktsrecht - der Beitrag Griechenlands (Nr. 73)
- 7.11. BRIDGE, John W.: Judicial Control of Prerogative Powers in Foreign Affairs (Nr. 74)
- 14.11. TASCHNER, Hans Claudius: Product Liability in den Vereinigten Staaten versus Europäisches Produkthaftpflichtrecht (Ringvorlesung FB 2 - Wirtschaftswissenschaften) (Nr. 78; auch in: Erik SONNEMANN (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in den USA, Wiesbaden: Gabler 1989, S. 261-280)
- 2.12. LAUFS, Adolf: Rechtliche Grenzen der Fortpflanzungsmedizin
- 18.12. HERZOG, Peter E.: Grundzüge des US-amerikanischen Rechtssystems (Ringvorlesung FB 2 - Wirtschaftswissenschaften) (in: Erik SONNEMANN (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in den USA, Wiesbaden: Gabler 1989, S. 169-204)
9. 1. WILL, Michael R. (Hrsg.): Rechtsprobleme nach dem Eintritt Spaniens und Portugals in die EG / Problemas jurídicos planteados tras el ingreso de España y Portugal en la C.E. / Problemas jurídicos do ingresso de Espanha e Portugal na C.E. (im Anschluß an die Wissenschaftliche Tagung vom 7./8.12.1985). Vorträge von
10. 1. POENSGEN, Gisbert: Portugal - Die Rolle der Regionen (Nr. 95)
DA SILVA OCHOA, Juan Carlos: El ordenamiento jurídico europeo y el derecho de las Comunidades autónomas (Nr. 96 - erschienen 1989)
BORRÁS RODRÍGUEZ, Alegría: La Protección de los Consumidores (Nr. 90)
FERREIRA DE ALMEIDA, Carlos: La Protection du Consommateur au Portugal (Nr. 91 - Nachdruck 1989)

- 29.11. STĘPNIAK, Andrzej: Die Verschuldung der RGW-Länder und die weitere Entwicklung des Ost-West-Handels
- 7.12. WILL, Michael R. (Hrsg.): Rechtsprobleme beim Eintritt Spaniens und Portugals in die EG / Problemas jurídicos del ingreso de España y Portugal en las C.E.. Vorträge von
- 8.12. FERNÁNDEZ DE LA GANDARA, Luis: Anpassung des spanischen Gesellschaftsrechts an die Richtlinien der EG (Nr. 65 - erschienen 1986)
- CAEIRO, António: Vers une nouvelle législation portugaise sur les sociétés commerciales (Nr. 66 - erschienen 1986)
- VILÁ COSTA, Blanca: Zwingende Normen - das EG-Schuldvertragsübereinkommen von 1980 und das spanische Recht
- JALLES, Maria Isabel: Das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaften und Portugal
- GILSDORF, Peter: Am Vorabend des Eintritts Spaniens und Portugals in die EG - Analyse des Vertragswerkes und Kommentar (Nr. 64 - erschienen 1986)
- POENSGEN, Gisbert: Kommentar eines an den Verhandlungen Beteiligten (Nr. 64)
- 11.12. D'ATENA, Antonio: Zur Problematik der EG-Richtlinien - vornehmlich in Italien (Nr. 79 - erschienen 1986)
- 16.12. LASOK, Dominik: The United Kingdom as Member of the European Community (Nr. 57 - erschienen 1986)
- 19.12. SLATER, Joseph L.: Recent Developments in Emerson Scholarship - in the United States and in Europe
- SLATER, Vivien Harvey: "Große Lehrer - große Schüler" (Nr. 110: Soiled Fish and Ridiculous Mice - erschienen 1987)

1986

13. 1. NYGH, P.E.: Neuere Entwicklungen des Familienrechts in Australien
15. 1. DOBSON, Juan M.: Lifting of the Veil - "Durchgriff" (vgl. "Lifting the Veil in Four Countries: The Law of Argentina, England, France and the United States", in: International and Comparative Law Quarterly 35 (October 1986) 839-863)
28. 1. VINEY, Geneviève: Vers la construction d'un droit européen de la responsabilité civile - les apports possibles du droit français (Nr. 59)
5. 2. ANDORNO, Luis O.: La responsabilité délictuelle du fabricant vue de l'Amérique Latine
9. 3. STĘPNIAK/ZIELIŃSKA-GLEBOCKA (Hrsg.): Industrial Policy in the EEC and CMEA. International Session Saarbrücken-Brussels-Luxembourg-Frankfurt (9. - 16.3.1986) and Sopot (17. - 22.11.1986), Uniwersytet Gdanski: Ośrodek Badań EWG 1988. Vorträge über
16. 3. - Industrial Policy in the EEC (BIESZKI/STĘPNIAK, ADAMANTOPOULOS, VOLZ, BUJARD, BIRMES, ZIELIŃSKA GLEBOCKA, KALINOWSKI)
- und - Industrial Policy and Structural Changes in Industry in the CMEA (MARKOWSKI, KULIGOWSKI, PAWLOWICZ, BIELIŃSKI)
- 17.11. - Comparative Analysis of Industrial Changes in the EEC and CMEA (FILAR, LAUDAŃSKA-TRYNKA, GAWLIKOWSKA-HUECKEL, KUROPATWIŃSKI)
- bis 22.11.
21. 4. BUECKLING, Adrian: Fernsehen ohne Grenzen - Fernsehen in Grenzen. Probleme der Vereinbarkeit inländischer Beschränkungen satellitisch herangeführter Auslandsprogramme mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht (Nr. 60)
2. 5. ERASMUS, Gerhard: Völkerrechtliche Probleme der Grenzen Namibias (Nr. 71)
21. 5. BIEBER/RESS (Hrsg.): Die Dynamik des Europäischen Gemeinschaftsrechts / The dynamics of EC-law: Die Auslegung des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Lichte nachfolgender Praxis der Mitgliedstaaten und der EG-Organe, Baden-Baden: Nomos 1987. Vorträge über
23. 5. - Allgemeines Völkerrecht und die Auslegung von Verträgen im Lichte nachfolgender Praxis (RESS, KARL, KLEIN, STEIN, SLYNN, GROUX)
- Die Bedeutung der Praxis der Mitgliedstaaten für die Auslegung der EG-Verträge (BLECKMANN, DAUSES, GULMANN, HILF, DE WITTE, BIEBER, SCHERMERS)
- Die Bedeutung der Praxis der EG-Organe für die Auslegung der EG-Verträge (DEWOST, USHER, EDWARD, JACQUE, ELLES)
- Grenzbereiche zulässiger Vertragsauslegung durch Mitgliedstaaten und Organe (EVERLING, GLAESNER, CAPOTORTI)
27. 5. DO COUTO E SILVA, Clóvis V.: Le droit brésilien - décentralisation et l'idée du Code
30. 5. BUCK, Karl: Die Regenbogenfraktion im Europäischen Parlament - Grüne, Alternative, EG-Gegner (Nr. 67)

12. 6. HRBEK, Rudolf: Die Beteiligung der deutschen Bundesländer an den innerstaatlichen Beratungen und Entscheidungen in EG-Angelegenheiten (insbesondere im Licht von Art. 2 EEA-Gesetz und der Bund-Länder-Vereinbarung) (Nr. 117 - erschienen 1988, Nachdruck 1989)
16. 6. ADAMS, Michael: EG-Produkthaftungs-Richtlinie: Wohltat oder Plage? - eine ökonomische Analyse (Nr. 89; auch in: Betriebs-Berater (Heidelberg) 1987, Beilage 20 zu Heft 31)
23. 6. PHILIP, Loïc: Le développement récent de la jurisprudence du Conseil Constitutionnel (Dialogue franco-allemand) (Nr. 105)
24. 6. HEINTZE, Hans-Joachim: Der UNO-Sicherheitsrat - ein Mechanismus zur Gewährleistung der Zusammenarbeit unterschiedlicher sozialer Systeme (Nr. 122 - erscheint 1989)
25. 6. HEINTZE, Hans-Joachim: Das Verbot der Rassendiskriminierung - eine ius cogens-Norm des Völkerrechts (Nr. 122 - erscheint 1989)
25. 6. POEGGEL, Walter: Zur Wiener Konvention über Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen von 1986 (Nr. 121 - erschienen 1988)
26. 6. POEGGEL, Walter: Konzeptionelle Probleme der beiden Wiener Staatennachfolgekonventionen von 1978 und 1983 (Nr. 121 - erschienen 1988)
29. 6. KERAMEUS, Konstantin D.: Aktuelle Probleme der internationalen Zuständigkeit im Bereich des Brüsseler Übereinkommens von 1968 und die deutsch-griechischen Beziehungen (Nr. 107 - Nachdruck 1989)
1. 7. REINHART, Gert: Vertikale Verträge im Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 102 - Nachdruck 1989)
1. 7. WEILER, Joseph: The European Community in Change: Exit, Voice and Loyalty (Nr. 109)
2. 7. WEILER, Joseph: The Use of the Comparative Method of the European Court of Justice
2. 7. ERHARD, Rita: Verfassungs- und europarechtliche Probleme von technischen Standards (Nr. 104)
8. 7. FRITSCHKE, Ingo: Das Verursachungsprinzip im Zivilrecht der DDR - historische und aktuelle Aspekte (Nr. 106)
15. 7. GÖRITZ, Andreas: Zur Wesentlichen Vertragsverletzung beim Warenkauf - Wechselbeziehungen zwischen dem nordischen und dem international einheitlichen Recht (Nr. 149 - erscheint 1989)
24. 7. BANUS, Enrique: Das kommt mir spanisch vor ... (Nr. 175 - erscheint 1989)
24. 7. BERTELOOT, Pascale: Babylone à Luxembourg - Jurilinguistique à la Cour de Justice (Nr. 136)
8. 9. POPOV, Ljubomir: Rechtliche Probleme der gemischten Unternehmen zwischen Partnern aus westlichen und sozialistischen Ländern (Nr. 98 - Nachdruck 1989)
- 19.10. NARJES, Karl-Heinz: Die Gemeinschaft auf dem Weg zur Europäischen Union - Utopie und Wirklichkeit (Nr. 111: MEISER/WADLE/RESS, Eröffnung des 8. Studienjahres)
- 20.10. VILLELA, João Baptista: Ehe, Familie und Staat - Überlegungen zur künftigen Verfassung Brasiliens (Nr. 160 - erschienen 1989)
- 21.10. COSTA, José Rubens: Sozialstaatlichkeit und das Recht auf Arbeit - Eindrücke eines Brasilianers in Europa
- 23.10. CHARPENTIER, Jean: La coopération transfrontalière interrégionale (Nr. 123 - erschienen 1988, Nachdruck 1989)
- 3.11. SPILLER, Hans: Abgaben und Steuern in der DDR
- 6.11. JENNINGS, Robert: The Place of the Jurisdictional Immunity of States in International and Municipal Law (Nr. 108 - Nachdruck 1989)
- 12.11. Rechtsprobleme der Rechtsangleichung (Kolloquium für Heinrich MATTHIES (Nr. 137 - erscheint 1989)
- RESS, Georg: Löst Art. 110a EWGV die Probleme der Rechtsangleichung des einheitlichen Binnenmarktes?
- GLAESNER, Hans-J.: Bemerkungen zur Interpretation von Art. 100a EWGV
- KARPENSTEIN, Peter: Doppelte Rechtsgrundlagen im Gemeinschaftsrecht
- TASCHNER, Hans Claudius: Qualifizierte Mehrheit für Maßnahmen zur Rechtsangleichung

- NIETO, Alejandro: Umweltschutz und Wirtschaft in Spanien (Nr. 92 - Nachdruck 1989)
- GRONEMEYER, Steffen: Umweltschutz und Wirtschaft (Nr. 93 - Nachdruck 1989)
- MARTINS, Ana Beatriz: Umweltschutz und Wirtschaft in Portugal (in: Umwelt- und Planungsrecht (München) 1987, Nr. 4, S. 133-136)
- MARQUES GUEDES, Armando: La justice constitutionnelle au Portugal (Nr. 94)
- NIETO, Alejandro: Problemas actuales del derecho constitucional
22. 1. MARKERT, Kurt: US-Antitrustrecht 1987 - Stand und Entwicklungstendenzen aus der Sicht eines deutschen Kartellrechtsanwenders (Ringvorlesung FB 2 - Wirtschaftswissenschaften) (Nr. 81; auch in: Erik SONNEMANN (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in den USA, Wiesbaden: Gabler 1989, S. 233-260)
23. 1. GREWE, Constanze: La répartition des compétences externes entre le Président de la République Française et le Premier Ministre (Dialogue franco-allemand) (Nr. 84)
26. 1. LAULE, Gerhard: Gesellschaftsrecht der USA (Ringvorlesung FB 2 - Wirtschaftswissenschaften) (in: Erik SONNEMANN (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in den USA, Wiesbaden: Gabler 1989, S. 205-232)
4. 2. BUCHHEIT/DRÖSCHEL: Das neue IPR-Gesetz in der Standesamtspraxis (Kolloquium mit Standesbeamten)
4. 2. KINDERMANN, Harald: Zur Akzeptanz des Europäischen Gemeinschaftsrechts
6. 2. PETERSMANN, Hans G.: Die Weltbankgruppe und die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) (Nr. 86)
11. 2. RYBOWSKI, Wojciech: EEC - COMECON: Alternative Institutional Arrangements of Reciprocal Economic Relations (Nr. 120 - erschienen 1988, Nachdruck 1989)
16. 2. STRASSER, Wolfgang: Die Verfahrensbeendigung durch Vergleich vor den Europäischen Menschenrechtsorganen (Compromis amical)
18. 2. VEDEL, Georges: L'attitude des juridictions françaises envers les traités européens (Dialogue franco-allemand) (Nr. 85)
20. 2. SMITH, Eric Owen: Die Beilegung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien. Ein vergleichendes Forschungsprojekt über Zustandekommen, Verlauf und Ergebnis von Schlichtungsverfahren
20. 4. BUJARD, Helmut: Brauchen wir eine Europäische Forschungspolitik? (Nr. 132 - erschienen 1988)
30. 4. PASETTI BOMBARDELLA, Francesco: Structure et fonction du service juridique du Parlement Européen comparé avec les services juridiques des parlements des pays membres de la C.E.
6. 5. POSCH, Martin: Auf dem Wege zu einem europäischen Haftungsrecht - Die zivilrechtliche Haftungsregelung der DDR als Vergleichsmodell (Nr. 142 - erschienen 1988)
8. 5. BERNHARDT, Rudolf: Neue Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Nr. 99)
8. 5. von BREITENSTEIN, Detlev: Internationale Arbitrage im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr (Nr. 87)
11. 5. SCHÄFFER, Heinz: Das Föderalismuskonzept der österreichischen Bundesverfassung und seine praktische Entwicklung (Nr. 103)
19. 5. SPILLER, Hans: Aufgaben, Rechtsstellung, Finanz- und Währungssystem des RGW (Nr. 101)
20. 5. LUC, Jerzy: Workers' cooperatives in EEC and CMEA countries - United Kingdom and Poland as examples (Nr. 97 - Nachdruck 1989)
21. 5. MODEEN, Tore: Die Entwicklung der Kommunalverwaltung und des Kommunalrechts in den skandinavischen Staaten (Nr. 113 - erschienen 1988)
22. 5. VÉKAS, Lajos: Erneuern und Bewahren in der Privatrechtsdogmatik: am Beispiel der römisch-rechtlichen Vertragstypisierung (Nr. 82)
22. 5. von HASSEL, Kai-Uwe: Aktuelle Probleme der europäischen Politik
3. 6. RWEZAURA, B.A.: Reflections on the Relationship between State Law and Customary Law in Contemporary Tanzania (Nr. 83)
5. 6. BOOYSEN, Hercules: The Application of the New York Convention to Arbitration to which a State is Party (Nr. 88)

- HEINTZE, H.J.: Nichteinmischung, gute Nachbarschaft und humanitäre Zusammenarbeit
- GRUPP, Klaus: Gute Nachbarschaft und grenzüberschreitende Sozialleistungen
- BURMEISTER, Joachim: Grenzüberschreitende Bezüge der Reform des deutschen Medienrechts
- FIEDLER, Wilfried: Die Rückführung von Kulturgütern im Lichte der guten Nachbarschaft
23. 4. BIANCA, C. Massimo: "Fundamental Breach" in the Italian and International Law of Sales
26. 4. TÖPFER, Klaus: Umweltschutz in Europa (in: "campus" (Uni Saarbrücken) 18, Juni 1988, Nr. 3, S. 7-10)
14. 5. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Weg zum Einheitlichen Binnenmarkt und zur Steuergemeinschaft im Jahr 1992 (Kolloquium für Henning von ARNIM) (Nr. 146 - erscheint 1989)
- RESS, Georg: Überlegungen zur Zulässigkeit und Grenzen europäischer Steuerrechtsharmonisierung
- LAULE, Gerhard: Das europäische Antidumping-Zollrecht - Entwicklung und ausgewählte Probleme
- von ARNIM, Henning: Die Verbrauchssteuern im gemeinsamen Binnenmarkt
- KARG, Theodor: Überlegungen für eine Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und des Spendenrechts
- ANDEL, Norbert: Probleme der Liberalisierung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen, insbesondere der Versicherungswirtschaft
17. 5. BRIDGE, John W.: The Relationship between Public International Law and Municipal Law in British Practice (Nr. 129)
25. 5. TUNC, André: La Directive européenne sur la responsabilité du fait des produits défectueux - son incorporation en droit français (Nr. 140)
30. 5. REICHELT, Gerte: Rechtliche und kulturpolitische Aspekte des Internationalen Kulturgüterschutzes (Nr. 143)
4. 6. GRAMLICH, Ludwig: Die ECU - Fremdwährung in der Bundesrepublik? (Nr. 138)
10. 6. WINKLER, Günther: Glanz und Elend der Reinen Rechtslehre - Theoretische und geistesgeschichtliche Überlegungen zum Dilemma von Sein und Sollen in Hans Kelsens Rechtstheorie (Nr. 144)
13. 6. HAHN, Ottokar: Die Auswirkungen des Europäischen Binnenmarktes auf das Saarland - Chancen und Risiken
16. 6. KRAMER, Ernst A.: Europäische Privatrechtsvereinheitlichung - Institutionen, Methoden, Perspektiven (Nr. 139, auch in: Juristische Blätter (Wien) 1988, S. 477-489)
16. 6. GORBY, John: Doing Politics in the United States Supreme Court (Nr. 135)
20. 6. GREWE, Wilhelm G.: Japan und Europa (Nr. 133)
27. 6. RITTER, Wolfgang: Probleme der Steuerreform - rechtliche Aspekte, wirtschaftliche Folgen (Nr. 134)
30. 6. BÖCKSTIEGEL, Karl-Heinz: Erfahrungen mit dem US-Iranischen Schiedsgericht in Den Haag (vgl. FS 600-Jahrfeier der Universität zu Köln, Köln: Heymanns 1988, S. 605-631)
30. 6. STURM, Fritz: Die Rezeption des französischen Personenstandsrechts in Deutschland, Österreich und der Schweiz - ein Markstein auf dem Weg zu Gleichheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit (Nr. 171 - erscheint 1989)
1. 7. WILL, Michael R. (Hrsg.): EG - Türkei, Freizügigkeit und Familiennachzug (Tagung mit der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung) (Nr. 150 - erschienen 1989). Vorträge von
2. 7. WÖLKER, Ulrich: Die Grundlinien des EuGH-Urteils vom 30. September 1987 (Demirel)
- HAILBRONNER, Kay: Die Regelungskompetenz der EG im Bereich des Ausländerrechts und die Freizügigkeit türkischer Staatsangehöriger in der Gemeinschaft
- STRATE, Gerhard: Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer - die Gegenposition
- RÜHMANN, Jürgen: Grundlinien des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattennachzug, insbesondere die grundrechtsdogmatischen Probleme
- ZULEEG, Manfred: Ehegattennachzug und Familienzusammenführung im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung europarechtlicher Aspekte sowie Kurzreferate von ARSAVA, GROENENDIJK, LICHTENBERG, MARTICKE und RUMPF
5. 7. HUMPHREY, John Peters: Human Rights and the United Nations

1989

- 16.1. DRUESNE, Gérard: La Communauté Européenne à la veille de 1992
- 20.1. RUNGGALDIER, Ulrich: Das Vorrangrecht der in Südtirol ansässigen Arbeitnehmer bei der Arbeitsvermittlung (Nr. 152)
- 25.1. HONDIUS, Ewoud H./BRAAMS, Willem TH.: Auf dem Wege zu einem europäischen Haftungsrecht - Beitrag der Niederlande (Nr. 182) - erscheint 1990
- 1.2. BUCHHEIT, Walter/JUNG, Wolfgang: Ausgewählte Probleme des internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts in der Standesamtspraxis des Saarlandes
- 7.2. DU BOIS, Pierre: Die Schweiz und der Aufbau Europas (Nr. 172) - erscheint 1990
- 8.2. KOLINSKI, Andrzej: EEC - COMECON: Difficulties in Reaching an Agreement (Nr. 153)
- 14.2. USHER, John: Financial Services - Towards the Single Market (Nr. 154)
- 15.2. PFISTER, Bernhard: Produkthaftung in Europa: Probleme im deutsch-österreichischen Handel (Nr. 164)
- 15.2. GERDCHIKOV, Ognian: Die neue Regelung der Wirtschaftstätigkeit in Bulgarien und die internationale ökonomische Zusammenarbeit
- 21.2. STOBBE, Erhard: Das Schengener Übereinkommen - Inhalt, Wirkung und Bedeutung (Nr. 156)
- 17.4. ADAMANTOPOULOS, Konstantinos: Die neue Komponententeile-Verordnung der EWG als Problem des Dumping-Rechts des GATT (Nr. 159) - erscheint 1990
- 20.4. FARKAS, József: Die Menschenrechte und das Zivilprozessrecht in Ungarn
- 21.4. ZOBEL, Günther: Liberalisierung in der Verkehrspolitik in Richtung 1992 - Fluch oder Segen? (Nr. 177)
- 25.4. MODERN, Tore: Das Recht auf soziale Dienstleistungen nach dem finnischen Sozialfürsorgegesetz (Nr. 169)
- 8.5. LILLICH, Richard B.: An American Perspective on the New European Convention on Torture (Nr. 182)

- 23.11. WENGLER, Wilhelm: Göttliches Recht in Europa und Asien ("Staatlicher ordre public gegenüber kirchlichem Recht und Prüfung staatlicher Gesetze unter religiösem Recht" in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart N.F. 36, 1987, S. 67-89).
- 25.11. WILL, Michael R. (Hrsg.): Sport und Recht in Europa (Mitarbeiter-Kolloquium) (Nr. 116 - erschienen 1988)
- Einführung (WILL, RESS) und Beiträge über
 - Das Ein-Platz-Prinzip (GIESELMANN-GOETZE)
 - Der Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit (DALHEIMER)
 - Schiedsgerichtsbarkeit und einstweiliger Rechtsschutz (NILIUS)
 - Internationale Sperren (LICHTLEITNER)
 - Ausländerklauseln und Spielertransfer aus europarechtlicher Sicht (MARTICKE)
 - Unbekanntes aus Skandinavien (GÖRITZ) und eine Bibliographie
- 25.11. BORRÁS, Alegría: Sport und Staatsangehörigkeit in Spanien (vgl. Los supuestos de tráfico privado internacional en los medios de comunicación social: IV. El derecho de la nacionalidad: De los «orlundos» a los «nacionalizados declarados españoles de origen», in: Cursos de Derecho Internacional de Vitoria-Gasteiz 1985, S. 373, 384-391)
- 7.12. ISHIKAWA, Akira: Die Bedeutung der Schlichtung als Mittel der Streitbeilegung unter Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzung in Japan (Nr. 127 - erschienen 1988)
- 9.12. BAUDENBACHER, Carl: Das neue schweizerische UWG in der europäischen Rechtsentwicklung (Nr. 126)
- 18.12. SEIDEL, Martin: Die Elektrizitätswirtschaft im System des Gemeinschaftsrechts (Nr. 114 - erschienen 1988)
- 18.12. SCHRAMM, Hartmut: Rechtsetzung durch die EG-Kommission bei Untätigkeit des Rates? - Fragen ersatzorganschaftlichen Handelns in der Europäischen Gemeinschaft (Magister-Arbeit) (Nr. 28 - erschienen 1988)

1988

22. 1. GORIÉLY, Georges: Le Traité sur la coopération franco-allemande (22 janvier 1963). Origine et perspectives (Nr. 112 - Nachdruck 1989)
22. 1. BIRK, Rolf: Zur Schwierigkeit der Umsetzung von Richtlinien im Arbeitsrecht (Nr. 157 - erschienen 1989)
26. 1. JAENICKE, Günther: Die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die neue Seerechtskonvention (Nr. 115 - Nachdruck 1989)
26. 1. LUTTER, Marcus: Europa und das Unternehmensrecht (Nr. 118)
29. 1. USHER, John: The Indirect Influence of Principles of European Community Law in the United Kingdom (Nr. 124 - Nachdruck 1989)
2. 2. KLEIN, Eckart: Unmittelbare Geltung, Anwendbarkeit und Wirkung des Europäischen Gemeinschaftsrechts (Nr. 119 - Nachdruck 1989)
2. 2. CAEIRO, António: Le nouveau droit des sociétés au Portugal
3. 2. SIEHR, Kurt: Rechtstheoretische Bedeutung der neueren IPR-Kodifikationen (Nr. 167 - erscheint 1989)
10. 2. BUCHHEIT/JUNG: Ausgewählte Probleme des Internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts in der Standesamtspraxis des Saarlandes (Kolloquium)
12. 2. GILSDORF, Peter: Die Grenzen der gemeinsamen Handelspolitik (Nr. 125)
18. 2. SCHLOBSTEIN, Karl-Heinz: Im Dienste des Präfekten - Erfahrungen und Erkenntnisse aus einem neunmonatigen Beamtenaustausch (Nr. 131)
13. 4. MARTICKE, Hans-Ulrich: Entstehung und Entwicklung der Schaf- und Ziegenfleischmarktordnung - Ein Lehrstück in fünf Akten (Nr. 130)
22. 4. RESS, Georg (Hrsg.): Staatliche Souveränität und gute Nachbarschaft (Kolloquium Leipzig/Saarbrücken) (Nr. 148 - erscheint 1989)
23. 4. TEGTMEIER, Michael: Der Grundsatz der guten Nachbarschaft unter besonderer Berücksichtigung der Kodifikationsarbeiten der UN-Vollversammlung
- ROBBERS, Gerhard: Menschenrechte und gute Nachbarschaft
- FORGGEL, Walter: Die Relevanz der guten Nachbarschaft für das Verhältnis der beiden deutschen Staaten
- RESS, Georg: Gute Nachbarschaft - Rechtsbegriff oder politische Leitlinie?
- DOERING, Karl: Strafrechtsanwendung im Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten

6. 7. MARKERT, Kurt: Nationales Kartellrecht im Europäischen Binnenmarkt (Nr. 141)
7. 7. von SENGER, Harro: Die Kodifikationswelle in der Volksrepublik China - Probleme für chinesische und europäische Rechtsanwender (Nr. 161 - erscheint 1989)
7. 7. RESS, Georg (Hrsg.): Aspekte der Entwicklung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Kolloquium). Vorträge von
KUTSCHER, Hans: Persönliche Erinnerungen an den Gerichtshof
BLECKMANN, Albert: Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs zur Kommission und zum Rat
GLAESNER, Hans-Joachim: Reflexion on the Relations between the Court and the European Parliament
EDWARD, David A.O.: The Court's role in Cartel Law
- 21.10. und 22.10. WILL, Michael R. (Hrsg.): Sportrecht in Europa (Herbsttagung mit dem Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht), Heidelberg: C.F. Müller, erscheint 1989 - in deutscher Sprache; jeweils im Original in Nr. 170 - erscheint 1989. Vorträge von
ZULEEG, Manfred: Der Sport im europäischen Gemeinschaftsrecht
de CRISTOFARO, Marcello: L'attività sportiva in Italia
AUTEKIER, Christian: Le droit du sport en France et son environnement international et européen
BERMEJO VERA, José: Regimen jurídico del deporte en España
HÖRSTER, Heinrich Ewald: Sport und Recht in Portugal
EVANS, Andrew: Sport Law in England
ERECINSKI, Tadeusz: Probleme der rechtlichen Regelung des Sports in Polen
MALATOS, Andreas: Griechisches Sportrecht und internationale Sportverbandsregeln
RENZ, Gerhard: Freizügigkeit von Berufsfußballspielern innerhalb der EG
KARPENSTEIN, Peter: Der Zugang von Ausländern zum Berufsfußball innerhalb der EG
WILL, Michael R.: Auf dem Wege zu einem europäischen Sportrecht? (Generalreferat)
- 24.10. EVERLING, Ulrich: Richterrecht in den Europäischen Gemeinschaften (Nr. 151; MEISER/JUNG/WILL, Eröffnung des 9. Studienjahres - erscheint 1989)
- 27.10. MACARCZYK, Jerzy: Legal Aspects of a New International Economic Order
- 4.11. RESS, Georg (Hrsg.): Völkerrechtliche, europarechtliche und rechtsvergleichende Aspekte der Entwicklung des Urheberrechts (Kolloquium für Gerhard REISCHL), Baden-Baden: Nomos - erscheint demnächst. Vorträge von
WADLE, Elmar: Rechtsgeschichtliche Betrachtung zur Entwicklung des Urheberrechts in Europa
RESS, Georg: Die Beziehungen zwischen der Berner Konvention und dem Europäischen Gemeinschaftsrecht
REISCHL, Gerhard: Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum Urheberrecht im Gemeinsamen Markt
DIETZ, Adolf: Harmonisierung des europäischen Urheberrechts
BONET, Georges: La réaction des juridictions françaises dans le domaine des droits intellectuels aux règles du droit communautaire
PERROTT, The Reaction of British Courts to the Theory of the Exhaustion of Property Rights
PATTI, Salvatore: Zur Entwicklung des italienischen Urheberrechts, insbesondere unter dem Einfluß der Rechtsprechung des EuGH
SCHULZ, Winfried: Der Schutz des geistigen Eigentums in der Gesetzgebung des Vatikanstaates
POSNER, Bernhard: Ausblick auf den Europäischen Binnenmarkt 1992 und das Europäische Urheberrecht
- 25.11. JENNINGS, Robert: Public International Law Today
- 25.11. TUNC, André: Les joies et les peines d'un comparatiste
- 25.11. SASS, Gert: Probleme der direkten Steuern in der Perspektive des gemeinsamen Binnenmarktes (Nr. 147)
- 28.11. WILDHABER, Luzius: Die Schweiz und die europäische Menschenrechtskonvention im Rahmen neuer Entwicklungen (Nr. 173 - erscheint 1989)
- 9.12. BARCZ, Jan: Die Beziehungen zwischen Völkerrecht und Landesrecht in der Volksrepublik Polen - Probleme de lege lata und de lege ferenda (Nr. 145 - erscheint 1989)
- 15.12. LICHARDUS, Jan: Macht, Herrschaft und Gold - und die Anfänge einer neuen europäischen Zivilisation

- 15.12. GNAD, Heinz: Die Problematik der Harmonisierung des Bankenrechts im Lichte des deutsch-französischen Bankenverkehrs (Nr. 199) - erscheint 1990
- 19.12. BIEG, Hartmut: Auswirkungen der Bankrichtlinien der Europäischen Gemeinschaften auf die Bankaktivitäten im Gemeinsamen Markt (Nr. 190)

- 18.5. WENGLER, Wilhelm: Der vorbehaltene Betätigungsbereich der Staaten (Nr. 179)
- 19.5. WENGLER, Wilhelm: Staatsgeheimnisse im internationalen Rechts (der Spy-Catcher-Fall) (Nr. 179)
- 30.5.- DDR-Kolloquium: Völkerrecht und nationales Recht
31.5.
- 2.6. HOLZINGER, Gerhart: Der Verfassungsdienst der Republik Österreich (Nr. 180)
- 27.6. SWAJA, Janusz: Die Rechtsstellung des Erfinders im polnischen und sowjetischen Recht
- 27.6. SWAJA, Janusz: Die neue polnische Gesetzgebung über wirtschaftliche Tätigkeit mit ausländischer Beteiligung
- 4.7. FOLLAK, Klaus-Peter: Die Vereinheitlichung der Bankenaufsicht in Europa (Nr. 181)
- 23.10. PETZOLD, Herbert: Die Rolle der Europäischen Menschenrechtskonvention für den europäischen Einigungsprozeß (Nr. 174); Eröffnung des 10. Studienjahres im Aufbaustudiengang "Europäische Integration" - erscheint 1990
- 27.10. BANGEMANN, Martin: Auf dem Weg zum EG-Binnenmarkt 1992 (Nr. 185)
- 10.11. BLECKMANN, Albert: Theorie der Grundrechte der Europäischen Gemeinschaften und der nationalen Rechtsordnungen, insbesondere des Grundgesetzes: Vergleich und Diskrepanz (Nr. 188)
- 15.11. PALINKAS, Peter: Europäische Energiepolitik und der Binnenmarkt für Energie (Nr. 189)
- 1.12. SCHOTTHÖFER, Peter: Europäisches Wettbewerbsrecht: Die Richtlinien zur Bekämpfung der irreführenden Werbung von 1984 (Nr. 186)
- 13.12. SEIDEL, Martin: Der innerdeutsche Handel: Das Spannungsfeld zwischen europäischer Einigung und Deutschlands Rechtslage (Nr. 184)